Evang. Haus für Kinder Pfiffikus
Am Schlosspark 19 b/c
91247 Vorra

Tel. 09152/92 818-25
E-Mail: kita.pfiffikus.vorra@elkb.de

Kinderschutzkonzept



Stand: Sept. 2024

Kinderschutzkonzept
Haus für Kinder Pfiffikus / Buntfinken

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines Schutzkonzept (Träger)

1. Leitbild und Haltung, rechtliche Grundlagen

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen
2.2 Definition Kindeswohlgefährdung
2.3 Definition Kindesvernachlässigung
2.4 Definition Kindesmisshandlung

3. Präventiver Kinderschutz

3.1 Personalmanagement
3.2 Verhaltenskodex
3.3 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

4. Grundlagen – Kinderrechte

4.1 Beachtung der Kinderrechte
4.2 Partizipation als Ausgangspunkt der Kinderrechte
4.3 Rahmenbedingungen und Kinderrechte

5. Intervenierender Kinderschutz – Handlungswege

5.1 Unterscheidung / Abgrenzung § 47 SGB VIII und § 8 SGB VIII
5.2 Meldeverfahren / Ablaufschema

6. Rehabilitation

6.1 Verdachtsfallklärung
6.2 Rehabilitationsverfahren

7. Netzwerke

II. Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept (Kita)

1. Präventiver Kinderschutz / Vorbeugung

2. Grundsätzliche Gedanken, pädagogische Haltung im Team

2.1 Werte, die uns tragen
2.2 Vorbildfunktion
2.3 Persönliche und pädagogische Grundhaltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
2.4 Was bedeutet Freiheit, Glück und Zufriedenheit für die Entwicklung eines Kindes?

3. Weitere pädagogische Grundlagen, die die Arbeit mit Kindern beeinflussen

3.1 Menschenrechte sind Kinderrechte – Beachtung der UN Kinderrechtskonvention
3.2 Kinder haben Rechte – wie positioniert sich die Evangelische Kirche in Deutschland?
3.3 Partizipation aller Beteiligten im System

4. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das pädagogische Fachteam

4.1 Verhaltensampel für den Umgang der Mitarbeiter/innen untereinander
4.2 Beschwerdemanagement
4.3 Methoden der Zusammenarbeit im Gesamtteam

5. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die pädagogische Arbeit mit Kindern

5.1 Verhaltensampel für den Umgang der Mitarbeiter/innen mit Kindern
5.2 Umgang mit Konsequenzen bei unerwünschtem Verhalten
5.3 Aufmerksame Beobachtung,
Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensveränderungen und -auffälligkeiten
5.4 Partizipation – Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Alltagssituationen
5.5 Beschwerdemanagement für Kinder
5.6 Resilienzförderung
5.7 Konfliktmanagement unter Kindern
5.8 Verhaltensampel für den Umgang der Kinder untereinander

6. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die Elternarbeit

6.1 Verhaltensampel für den Umgang der Mitarbeiter/innen mit Eltern
6.2 Elternbefragungen
6.3 Entwicklungsgespräche, bedarfsorientierte Gespräche
6.4 Umgang mit Anfragen und Rückmeldungen, Beschwerdemanagement für Eltern
6.5 Einbezug des Elternbeirates

7. Bereiche der Gefährdungs- und Risikoanalyse

7.1 Zusammensetzung des pädagogischen Fachteams, Teamentwicklung und -begleitung
7.2 Räumliche Bedingungen und Gefahrenpotentiale im Innen- und Außenbereich
7.3 Gefährdungspotentiale bei Kindern

7.4 Gefährdungspotentiale in Familien
7.5 Gefährdungspotentiale durch externe Personen

8. Sexualpädagogisches Konzept

8.1 Wie zeigt sich kindliche Sexualität im Kindergartenalltag?
8.2 Wie begleiten wir diese Aspekte konkret im pädagogischen Alltag?
8.3 Verhaltensampel
8.4 Abschließende Gedanken

9. Qualitätssicherung
(jährliche Kontrolle und Überprüfung des Konzeptes)

I. Allgemeines Schutzkonzept (Träger)

1. Leitbild und Haltung, rechtliche Grundlagen

„Und er schuf Sie nach seinem Bilde“ – so schreibt es die Schöpfungsgeschichte und verweist damit auf die von Gott gegebene Würde und Ebenbildlichkeit eines jeden Menschen.
Diese Würde und die damit verbundene Selbstbestimmung zu achten und zu garantieren ist Ziel unseres diakonischen Auftrages auch und in besonderer Weise bei unseren Kindern.
Als evangelischer Träger nehmen wir die Kinder dabei mit ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen ernst. Wir achten, respektieren und schützen die Grenzen eines jeden Kindes.
Unser pädagogisches Konzept will Kinder in ihrer Selbständigkeit bestärken. Es will ihnen helfen, die eigene Selbstentfaltung mit den Rechten anderer Menschen in Einklang zu bringen – das heißt sich gegenseitig zu achten und anzuerkennen, gerade auch in der Unterschiedlichkeit.
Wir achten dabei auf Partizipation, demokratische Beteiligung und nehmen die Kinder so in ihrer ganzen Persönlichkeit war und ernst.
Wir wollen Kinder zu starken Persönlichkeiten bilden, die ihre Bedürfnisse äußern und kommunizieren können. In diesem Verhältnis zwischen Selbstbestimmung und Partizipation erfüllt sich nach evangelischem Verständnis, die Würde eines jeden Kindes.
Als christlicher Träger, ist das unser Antrieb und unsere Motivation, umso aus mündigen Kindern, mündige Bürgerinnen und Bürger zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Grundmann
Geschäftsführung

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus den nachfolgenden, rechtlichen Rahmenbedingungen:
Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in § 1631: Seite 8 Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PrävG) 1 bestimmt:

- § 2 Grundsatz (1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger, 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern, 2.

Verdachtsfälle aufzuklären, 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren, 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

- § 8 Schutzkonzepte (1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen. (2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG**). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des **Bundeszentralregistergesetzes**

sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII und im Art. 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt. Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest
im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.
Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.
Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht** und den **Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.
Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden **(§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine

strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB**) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.
Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

2.2 Definition Kindeswohlgefährdung

Ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigtes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen, das nicht zufällig Verletzungen bzw. Schädigungen verursacht.

2.3 Definition Kindesvernachlässigung

…ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Eltern oder anderer Sorgeberechtigte gemeint, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

2.4 Definition Kindesmisshandlung

…werden einzelne oder mehrere Handlungen oder Unterlassungen durch Eltern oder andere Bezugspersonen verstanden, die zu einer physischen oder psychischen Schädigung des Kindes führen, das Potential einer Schädigung besitzen oder die Androhung einer Schädigung enthalten.

3. Präventiver Kinderschutz

3.1 Personalmanagement

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.
Einstellungsverfahren
Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.
Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel ν der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:
- Stehen ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um? ν
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?

- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags
Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.
Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- , Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Förderung des Menschenhandels
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel

Neben dem erweiterten dient uns als Träger die verpflichtende Selbstauskunftserklärung. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:
„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, … sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“
Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.
Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung sowie die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex sind für alle hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister/innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, Vorpraktikant/innen im Rahmen

von SPS oder SEJ und Berufspraktikant/innen, Bestandteil des Arbeits- bzw. Honorar-Vertrags werden.
Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.
Externe Anbieterinnen und Anbieter sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden.

Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitenden-Jahresgespräche
Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten Einarbeitungsprozesses durch die Leitung. Hierfür wird ein standardisiertes Verfahren nach neuesten Qualitätsstandards umgesetzt
Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass konstruktive Rückmeldungen und das Reflektieren der eigenen Rolle und der eigenen Haltungen Bestandteil eines fehlerfreundlichen Unternehmens sind und zusätzlich eine Präventionsstrategie darstellen.
Mindestens jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.
Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Grenzüberschreitungen, welche dem Verhaltenskodex bzw. der Selbstverpflichtung diametral dagegen stehen von sich aus konstruktiv und offen anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im Rahmen des Mitarbeitenden-Jahresgesprächswird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant/innen
Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen).
Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre, vgl. 4.1) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen.
Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.
Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes. Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.
Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

Präventionsangebote, Fachberatung, Päd. Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision
Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen zum Thema Kinderschutz und –rechte, sowie der hauseigenen Kinderschutzkonzeption. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.
Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartnerschaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.
Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten (siehe auch Kapitel: „Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur)
Fachberatung – und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung – ist als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und wird hinzugezogen.
Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.
Mindestens einmal jährlich findet ein/e verbindliche/r Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen:

- Partizipation von Kindern und Eltern,
- Teilhabe und Inklusion,
- sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen,
- Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen

Mindestens jährlich eine Team-Sitzung unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk; z.B. des Allgemeine Sozialen Dienstes (ASD) und/oder der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KOKI) zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ (s.u.)

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall
Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Im Vermutungs- oder Ereignisfall wird immer der/die Dienstvorgesetzte informiert. Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. Mitarbeitende wissen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen.
<u>Dienstanweisung</u>
In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.
<u>Abmahnung</u>
Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.
<u>Freistellung</u>
Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Versetzung
Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.
Kündigung
Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung
Strafanzeige
Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist. führt

3.2 Verhaltenskodex

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als grenzüberschreitendes Verhalten in unseren Einrichtungen gilt bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex, die mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden. Die Begriffe Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex werden in der Literatur teilweise nicht einheitlich verwandt. Mit Selbstverpflichtung meinen wir die Formulierung allgemeiner ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die Bestandteil des Arbeitsvertrages sind. Ein Verhaltenskodex beschreibt die konkreten Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Diese werden konstant im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Schlüsselsituationen aus dem Alltag nehmen wir zum Anlass der Vergewisserung und der Überprüfung des Verhaltenskodex. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden. Den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung finden Sie im Anhang.

3.3 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb der Einrichtung. Wir verstehen uns dabei als lernende Organisation, verstehen Rückmeldungen als ein Instrument der Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung der Institution. Eltern verstehen wir als Partner/innen und Expert/innen für ihr Kind.
Hierfür nimmt der Träger folgende Modelle in Anspruch

- jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews, nach Anlass
- Kummerkasten für Eltern
- Elternsprechstunde
- Veröffentlichter Ablauf über das Beschwerdeverfahren
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Wir sind uns bewusst, dass nicht jede Rückmeldung eine Beschwerde ist. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf, ein Beschwerdeverfahren.
Im Umgang mit Eltern unterscheiden differenzieren wir zwischen Rückmeldungen, Anregungen, Ideen und Beschwerden. Mit der Beschwerde äußern Eltern ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten bzw. Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten bzw. wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden oder des Trägers resultiert.
Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über wahrgenommenes oder vermutetes Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption versprochenem.
Ziel unseres Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst ab- zustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.
Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindestens einer, der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende/r die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.
Alle Mitarbeiter/innen kennen den Beschwerdeablauf verbunden mit Ansprechpartner/innen, Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs, in der Konzeption und im öffentlichen Aushang der Einrichtung präsent.

Im engen Austausch mit dem Elternbeirat versucht Leitung und Träger die Rückmeldungen und Wünsche der Eltern aufzunehmen, gemeinsam zu bewerten und konstruktive Schlüsse daraus zu sehen umso die Qualität in den Einrichtungen

Dabei orientieren wir uns an der im BayKiBiG in Art. 10 vorgegeben Rechtsgrundlage, aus der die wertschätzende Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und der Einrichtung bzw. dem Träger abgeleitet wird.

(1) [1]Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. [2]Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) [1]Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. [2]Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

4. Grundlagen – Kinderrechte

4.1 Beachtung der Kinderrechte

All unserer pädagogisches Handeln in den Einrichtungen richtet sich an der von Deutschland und anderen Staaten ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention aus. In der Konzeption der Einrichtung und im Schutzkonzept sind insbesondere die sich daraus konkretisierenden Förder- Schutz- und Beteiligungsrechte der Kinder ausreichend definiert und mit konkreten Maßnahmen hinterlegt. Ziel ist es das Kinder nicht nur vor unmittelbarer sexueller, sondern auch vor seelischer und körperlicher Gewalt geschützt sind.

4.2 Partizipation als Ausgangspunkt der Kinderrechte

Als lernende Organisation, welche all ihr Handeln an der UN-Kinderrechtskonvention ausrichtet, lebt von Rückmeldung und Beteiligung von Eltern, Mitarbeiter*innen und Kindern. Für jede Zielgruppe sind hier geeignete Instrumente der Partizipation zu entwickeln. Diese sind in diesem Konzept unter dem Punkt 3.1.4 sowie 3.1.5 sowie unter Punkt 3.2. festgeschrieben. Ein Schutzkonzept dient dabei nicht Mitarbeiter*innen unter Generalverdacht zu stellen, sondern dazu sensibel im Alltag die Kinderrechte aus den unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten und auf individuelle Grenzüberschreitungen wertschätzend aufmerksam zu machen. Durch die Partizipation aller Beteiligten soll eine objektive Sicherstellung der Kinderrechte gewährleistet werden.

4.3 Rahmenbedingungen und Kinderrechte

Damit die Kinderrechte gewährleistet sind gilt es unterschiedliche Rahmen-bedingungen in den Blick zu nehmen.

- Räumliche Ausstattung z.B. Toiletten oder Wickelbereiche
- Gestaltung der Einlasssituation
- Umgang mit externen Personen in der Einrichtung
- Personelle Ausstattung und Qualifikation des Personals
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung
- Gruppenstärke und Personalbesetzung
- Organisation der Randzeiten

Hier sind individuelle, auf die Einrichtung abgestimmte Lösungen zu erarbeiten und diese an die Eltern zu kommunizieren. Diese finden Sie im Schutzkonzept.

5. Intervenierender Kinderschutz – Handlungswege

5.1 Unterscheidung / Abgrenzung § 47 SGB VIII und § 8 SGB VIII

Für einen umfassenden Kinderschutz gibt der Gesetzgeber in der Kindertagesbetreuung zwei Blickrichtungen vor. Zum einen auf das Kindeswohl im häuslichen Kontext (§ 8a SGB VIII) und zum anderen auf Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl in der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen können (§ 47 SGB VIII). Hierfür ergeben sich unterschiedliche Verfahrensweisen, die im Folgenden genauer erläutert werden.

§ 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Der § 8a SGB VIII richtet sich an das Jugendamt in seiner Rolle als staatl. Wächteramt und Garantenträger sowie an Träger von Einrichtungen und Dienste, wie bspw. Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Es formuliert spezielle Aufgaben und zeitlich aufeinanderfolgende Abläufe, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls (=Schutzauftrag) ersichtlich werden. Demnach müssen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherstellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Bei der Gefährdungseinschätzung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) beratend hinzuzuziehen. Die hier notwendigen Ablauf-/Bearbeitungsprozesse (u.a. Personen/Ansprechpartner mit Kontaktmöglichkeiten, zu verwendende Checklisten/Dokumentationsbögen etc.) sind Teil des Schutzkonzepts und finden sich unter Punkt 5.2. wieder. Ein weiterer Bestandteil des „Schutzauftrages“ ist die Einbeziehung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung, es sei denn, dies steht dem wirksamen Schutz des Kindes/Jugendlichen entgegen.

Der Schutzauftrag verpflichtet bei Bekanntwerden von Gefährdungsmomenten den Träger zum einen, sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft beraten zu lassen und zum anderen, an die Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken – falls dies nicht gelingt, ist das Jugendamt einzuschalten. In der Gefährdungsabklärung/-bearbeitung richtet sich der Träger an das Kind, an die insoweit erfahrene Fachkraft, die Erziehungsberechtigten und wenn alle Mittel ausgeschöpft sind an das Jugendamt (Sozialdienst im Amt für Kinder, Jugend und Familie).

§ 47 SGB VIII – „Meldepflichten"

Die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII resultiert aus dem gesetzlich normierten Auftrag der Aufsichtsbehörde/des überörtlichen Trägers, über den Schutzauftrag, den die Einrichtungen gegenüber den Kindern haben, zu wachen (vgl. § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII). Ereignisse oder Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern und/oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nach § 47 SGB VIII der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Diese Formulierung schließt nicht zwangsläufig eine tatsächliche oder eingetretene Gefährdung ein. Vielmehr fokussiert sie auf diejenigen Ereignisse (siehe unten), die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können. Bewusst greift der § 47 SGB VIII bevor das Wohl der Kinder und/oder Jugendlichen gefährdet ist. Ziel der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII ist, der Aufsichtsbehörde so früh wie möglich die Gelegenheit zu geben, präventive, flankierende und sonstige beratende/unterstützende Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Rechtsaufsichts-Aufgabe nachzukommen. Die Meldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung/der Träger bereits Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen hat oder nicht. Dies drückt den Charakter der Norm aus, nämlich die beratenden und flankierenden Angebote von Seiten der Aufsichtsbehörde in den Sachverhalt einzubringen. Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Abläufe zu wachen. Dies bedeutet im Falle von § 47 SGB VIII, dass im Kontakt mit der Einrichtung/dem Träger Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung erarbeitet und vereinbart werden. Bereits ergriffene Maßnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft und ggf. erweitert. Die pädagogische Fachaufsicht ist (primär) beratend und (sekundär) eingreifend tätig. Eingreifende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine § 47 SGB VIII-Meldung erfolgt schriftlich über das Meldeformular, welches diesem Konzept beiliegt.

Im Folgenden sind Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, differenzierter aufgeführt:

5.2 Meldeverfahren / Ablaufschema

Das zugehörige Meldeverfahren finden Sie im Anhang. Es hängt in der Einrichtung aus und ist allen Mitarbeiter/innen bekannt.

6. Rehabilitation

6.1 Verdachtsfallklärung

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitenden-Vertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

6.2 Rehabilitationsverfahren

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel oder Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch
- Supervision
- Qualitätsbegleitung durch den Verband Evangelischer Kita Bayern.

7. Netzwerke

Insofern erfahrene Fachkraft	Caritas und Diakonie Nürnberger Land Frau Sonja Rapp Herr Meinrad Schlund Frau Kirsten Dürsch Tel.: 09123 / 13838
Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Nürnberger Land	Altdorferstr. 49 Tel.: 09123 / 13838 Fax: 09123 / 85750
Amt für Familie und Jugend Für akute Gefährdungssituationen von Kindern und Jugendlichen. Tag und Nacht erreichbar	Tel.: 09123 / 9506950
KoKi-Koordinationsstelle Frühe Hilfen Hilfe, Beratung und Vermittlung für Schwangere und Familien mit Kindern 0 – 3 Jahre	Tel.: 09123 / 950 6673, - 6682, - 6688 E-Mail koki@nuernberger-land.de
Der Kinderschutzbund	Tel.: 0911 / 929190-00 kontakt@kinderschutzbund-nuernberg.de
Krisendienst Mittelfranken 365 Tage im Jahr – abends, an Wochenenden erreichbar für Menschen in seelischen Notlagen	Tel.: 0911 / 424 855 – 0 Tel.: 0911 / 424 855 – 60 (in Türkisch) Tel.: 0911 / 424 855 – 20 (in Russisch)
Pro Familia Beratungsstelle und Information zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung	www.profamilia.de
Wildwasser Nürnberg Fachberatung für Mädchen und Frauen bei sexuellem Missbrauch	Tel.: 0911 / 331330 E- Mail: info@wildwasser-nuernberg.de
Jungenbüro Nürnberg – Paroli Beratung von Jungen und jungen Männern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind	Schlupfwinkel e.V. Tel.: 0911 / 52814751 E-Mail: info@jungenbüro-nuernberg.de

Anhang: Ablaufschema Kindeswohlgefährdung Trägergemeinschaft Hersbruck

Ich erkenne eine Gefahr

Ich erkenne eine **akute Gefahr** für Leib und Leben z.B. Verletzungen die auf Schläge und Misshandlung hinweisen, Verbrennungen oder unerklärliche Schmerzen oder der Verdacht des Missbrauchs etc…

Ich erkenne eine **latente Gefahr** für Leib und Leben z.B. schlechte Versorgung, keine Bereitschaft der Eltern das Kind zu fördern, längere und andauernde körperliche und gesundheitliche Probleme

Beruhigen und Umsorgen des Kindes

Information an die Leitung

Dokumentation des Vorfalls auf dem vorgegebenen Formular

Fortlaufende Dokumentation des Vorfalls auf dem vorgegebenen Formular **(ohne Fotos!).**

Sofortige Information an
- Leitung, bei Abwesenheit:
- stv. Leitung, bei Abwesenheit:
- Geschäftsführung

Regelmäßiger Austausch mit Leitung

Klärung weiterer Handlungsschritte mit
- ISEF, Diakonie Nürnberger Land
- Allgemeiner Sozialdienst Jugendamt

Wenn notwendig, Kontaktaufnahme:
- Allgemeiner Sozialdienst Jugendamt
- ISEF, Diakonie Nürnberger Land

Falls ja, greift Schema akute Gefahr.

Falls notwendig, Kontaktaufnahme:
- ISEF, Diakonie Nürnberger Land
- Allgemeiner Sozialdienst Jugendamt

und ELTERN

Entwicklung eines Handlungsplanes
→ Gemeines Abwägen der Situation

Leitung informiert parallel
- Geschäftsführung
- Fachaufsicht Kindertagesstätten

Terminieren eines Elterngesprächs mit der Zielvereinbarung mit den Eltern einen Handlungsplan zu entwickeln
→ Ergebnisse schriftlich festhalten

Einsicht der Eltern
- Weitere Beobachtungen
- Weitere Dokumentationen
- Regelmäßige Gespräche

Keine Einsicht der Eltern
- Kontaktaufnahme mit ISEF
- Information der Eltern
- Weitere Beobachtungen
- Weitere Dokumentationen
- Regelmäßige Gespräche

II. Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept Naturkindergarten Buntfinken

1. Präventiver Kinderschutz / Vorbeugung

„Könnten wir es nicht vielleicht lernen, auf Gewalt zu verzichten? Könnten wir nicht versuchen, eine ganz neue Art Mensch zu werden? Wie aber sollte das geschehen, und wo sollte man anfangen? Ich glaube, wir müssen von Grund auf beginnen. Bei den Kindern. (…). ***Die jetzt Kinder sind, werden ja einst die Geschäfte unserer Welt übernehmen, sofern dann noch etwas von ihr übrig ist. Sie sind es, die über Krieg und Frieden bestimmen werden und darüber, in was für einer Welt sie leben wollen.***
In einer, wo die Gewalt nur ständig weiterwächst, oder in einer, wo die Menschen in Frieden und Eintracht miteinander leben.“

Astrid Lindgren, 1978 aus „Niemals Gewalt“

2. Grundsätzliche Gedanken, pädagogische Haltung im Team

2.2 Werte, die uns tragen

Wir alle tragen einen Wertekanon in uns. Geprägt von unserer eigenen Erziehung, von Schule und Beruf, vom sozialen Umfeld – von unseren persönlichen Erfahrungen. Oftmals werden diese verinnerlichten Werte unbewusst gelebt und haben Auswirkungen auf unser Umfeld. Daher ist es von großer Bedeutung, sich immer wieder selbst zu reflektieren, sich zu fragen, welche Werte und Haltungen wir gemeinsam tragen und welche zu hinterfragen sind.
Eine ganz besondere Bedeutung kommt im pädagogischen Arbeitsumfeld der Frage zu, welche Auswirkungen die inneren Haltungen und Werte Erwachsener auf die ihnen anvertrauten Kinder haben (könnten).

Wie könnte die Sicht eines Kindes auf unsere Werthaltungen sein?

Werte, die wir leben wollen	**…aus der (möglichen) Sicht des Kindes**
Geborgenheit Verbundenheit Frieden Toleranz Respekt Sicherheit …	Ich darf sein, wie ich bin. Ich bekomme Zuwendung, erlebe Vertrauen, Zutrauen, Zuneigung, Harmonie und werde mit all meinen Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen, gesehen und gehört. Die Fachkräfte passen auf mich auf, es ist immer jemand für mich da. Doch ich darf auch meine eigenen Erfahrungen machen, etwas nicht können oder erreichen, lernen, schaffen. Ich darf Fehler machen. Ich darf mit auch mal wehtun, mich verletzen und dabei lernen, mich selbst besser einzuschätzen und zu schützen… Wenn ich es möchte, werde ich getröstet. Ich weiß, dass ich alles sagen kann ohne ausgelacht oder nicht ernst genommen zu werden. Ich lerne: wir helfen uns gegenseitig.

Wachstum Weiterentwicklung Entwicklungsraum Selbstwirksamkeit …	Die Natur, die Räume und die Fachkräfte bieten mir eine Umgebung, in der ich mich wohl und sicher fühle und in der ich wachsen und mich weiterentwickeln kann. Die Anregungen und Angebote unterstützen mich in meiner (Lern-) Entwicklung. Wir lernen miteinander und voneinander. Ich darf Herausforderungen meistern, erlebe Anerkennung und Erfolge und bekomme die notwendige Unterstützung, wenn ich sie brauche. Ich darf selbständig werden, mich in Selbstbestimmung üben und meinen Charakter und meine Fähigkeiten immer weiter ausbauen. Ich darf eigene Entscheidungen treffen und auch deren Auswirkungen erfahren.
Zugehörigkeit Gemeinschaft Verbundenheit …	Ich gehöre zu einer Gruppe, bin ein anerkannter und wichtiger Teil davon. Ich bin nicht alleine, kann Freundschaften schließen und Verbundenheit spüren. Außerdem lerne ich, wie ich mich in einer Gemeinschaft einbringen kann, sammle Erfahrungen mit Toleranz, Rücksicht, Wertschätzung… Fachkräfte behandeln uns Kinder mit Respekt und Wohlwollen, damit wir aus der Erfahrung lernen und selbst mit anderen wohlwollend und respektvoll umgehen lernen. Sie zeigen uns Grenzen auf, die uns schützen und uns helfen, unser Verhalten in Gemeinschaften positiv zu erleben. Zu einer Gemeinschaft gehören auch mal Konflikte und Streit! Aber ich lerne (in Begleitung der Fachkräfte), diese zielführend für mich und andere zu lösen.
Gerechtigkeit Fairness Verlässlichkeit …	Wir alle haben andere, teils ganz persönliche Bedürfnisse und wünschen uns deren Beachtung. Wir Kinder möchten darüber sprechen können und wollen, dass sie respektiert und wo es möglich ist, integriert werden. Wir wissen genau, dass es unmöglich und sogar ungerecht wäre, würden Fachkräfte (versuchen) alle Kinder gleich zu behandeln, da es unseren individuellen Bedürfnissen zuwider spricht. Das Ziel der Erwachsenen sollte es sein, den Bedürfnissen von uns Kindern gerecht zu werden. Wir haben (Gruppen-) Regeln, die für alle gelten – wir besprechen sie gemeinsam und ich kann mich darauf verlassen, dass sich auch die Erwachsenen daran halten. Wir lernen, dass auch wir angemessen und respektvoll mit den Erwachsenen umgehen müssen. Auch sie haben ein Recht darauf, dass wir freundlich mit ihnen umgehen und sie hören.
Gleichberechtigung …	Alle Menschen sind gleichberechtigt und haben ihre berechtigten Meinungen, Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse. Es darf niemals passieren, dass Menschen ihre Macht über andere, insbesondere über uns Kinder ausüben oder ihre Überlegenheit ausnutzen und unsere Bedürfnisse willkürlich beschränken.

„Verhaltensnormen brauchen wir alle, Kinder und Erwachsene,
und durch das Beispiel (…) der Erwachsenen lernen die Kinder mehr
als durch irgendwelche anderen Methoden.
Ganz gewiss sollen Kinder Achtung vor (…) vor Erwachsenen haben,
aber ganz gewiss sollen auch (…) Erwachsene
Achtung vor ihren Kindern haben,
und niemals dürfen sie ihre natürliche Überlegenheit missbrauchen.
Liebevolle Achtung voreinander, das möchte man allen (…)
Erwachsenen und allen Kindern wünschen.“

Astrid Lindgren 1978 aus „Niemals Gewalt“

Anm.: (...) das Wort „Eltern“ wurde durch „Erwachsene“ ersetzt

2.2 Vorbildfunktion

Es ist uns bewusst, dass unser Verhalten als Fachkräfte zum sozial-emotionalen Lernen der Kinder entscheidend beiträgt.
Daher begegnen wir den Kindern auf eine freundlich-liebevolle Weise. Wir sind uns ebenso dessen bewusst, dass Kinder bereit sind, uns ihr Vertrauen zu schenken und uns als Vorbilder anzuerkennen. Vor diesem Hintergrund reflektieren wir uns und unser pädagogisches Verhalten regelmäßig und weisen uns im Rahmen einer positiven Fehlerkultur auf Fehlverhalten hin. Dies wird innerhalb des Fachteams als lernender Gemeinschaft auf dem Weg hin zu einer wertschätzenden und wohlwollenden Gesellschaft jetzt und in Zukunft als wichtiges Instrument der persönlichen Weiterentwicklung aller gesehen.

"Überall lernt man nur von dem, den man liebt"

Johann Wolfgang v. Goethe

2.3 Persönliche und pädagogische Grundhaltung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Grundsätzlich pflegen wir einen Erziehungsstil der Feinfühligkeit, des gegenseitigen Wohlwollens und der Achtsamkeit. Unsere Mitarbeiter/innen sind jederzeit ansprechbar und stehen helfend und unterstützend zur Seite. Gleichzeitig sehen wir es im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages als wichtig an, Kindern Abläufe und Strukturen anzubieten, die kindgerecht, klar und verlässlich sind. Ebenso möchten die pädagogischen Fachkräfte von den Kindern jederzeit als klar und verlässlich wahrgenommen werden. Das bedeutet, dass

- Absprachen und Vereinbarungen auf beiden Seiten eingehalten werden
- Kinder im Rahmen ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten in die täglichen Abläufe eingebunden werden (Partizipation)
- Kinder in ihrer Entwicklung zu Selbständigkeit und Eigenverantwortung gefördert und unterstützt werden
- kindliche Bedürfnisse wahrgenommen werden, ggf. zur Sprache gebracht und im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden
- die Bedürfnisse der Gesamtgruppe, der Mitarbeiter/innen und der Einrichtung dabei nicht unberücksichtigt bleiben dürfen
- …

Fehlentwicklungen werden zeitnah im (Gruppen-) Team zur Sprache gebracht und entsprechend angepasst oder verändert (s. auch Beschwerdemanagement).

Pädagogische Fachkräfte, die in unserer Einrichtung beschäftigt sind, sind sich bewusst, dass ihre persönlichen und pädagogischen Grundhaltungen auf gegenseitiger Achtung, echter Toleranz, Wohlwollen und Achtsamkeit ebenso beruhen sollten, wie auf einer Wahrnehmung von Verantwortung für das positive und gelingende Gemeinwesen in der Kita. Dies bedeutet keinen Anspruch auf Perfektion. Es bedeutet jedoch die Bereitschaft zur ehrlichen und offenen Auseinandersetzung mit diesen Werten und den Auswirkungen des persönlichen Verhaltens.

2.4 Was bedeutet Freiheit, Glück und Zufriedenheit für die Entwicklung eines Kindes?

Niemand kann dauerhaft glücklich und zufrieden sein. Selbst die eigene Freiheit endet unter Umständen da, wo die der anderen beginnt. Trotzdem ist es unser Ziel, Kindern die Bedeutung von Glück, Freiheit und Zufriedenheit zu vermitteln, in dem wir ihre kindlichen Bedürfnisse sehen und berücksichtigen und immer wieder versuchen, diese drei elementaren Gefühle auch im Kita-Alltag lebendig und spürbar werden zu lassen.

3. Weitere pädagogische Grundlagen, die die Arbeit mit Kindern beeinflussen

3.1 Menschenrechte sind Kinderrechte – Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention

1992 wurde die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen auch in Deutschland ratifiziert. Darin sind Grundsätze verfasst, die neben der Elternverantwortung auch deutlich auf die Verantwortung der Vertragsstaaten hinweisen. Die Staaten verpflichten sich positive Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, die Artikel der Konvention anzuerkennen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Keinem Kind dürfen die Kinderrechte vorenthalten werden.

1. Das Recht auf Gleichheit
Alle Kinder haben die gleichen Rechte, kein Kind darf benachteiligt oder diskriminiert werden.

2. Das Recht auf Gesundheit
Alle Kinder haben das Recht, gesund leben zu können, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.

3. Das Recht auf Bildung und Bildungsgleichheit
Alle Kinder haben das uneingeschränkte Recht zu lernen und sich zu bilden.

4. Das Recht auf Spiel und Freizeit
Alle Kinder haben das Recht auf Erholung und Freizeit, zu spielen und ihren Interessen nachzugehen.

5. Das Recht auf freie Meinungsäußerung
Alle Kinder haben das Recht die eigene Meinung frei äußern zu dürfen, und dabei vor allem keine Nachteile oder Strafen fürchten zu müssen. Zusätzlich müssen Kinder in Fragen mit einbezogen werden, die sie betreffen. Der Wille des Kindes muss gehört werden.

6. Das Recht auf Schutz vor Gewalt

Alle Kinder müssen vor Gewaltanwendungen, Misshandlungen und Verwahrlosung geschützt werden. Das gilt in physischer also körperlicher aber auch in psychischer also seelischer Form. Erwachsene, aber auch der Staat haben die Pflicht, Kinder zu schützen.

7. Das Recht auf Zugang zu Medien

Alle Kinder haben das Recht auf Zugang zu nationalen und internationalen Literatur und Informationsquellen, ihnen muss auf diesem Wege die Möglichkeit gegeben werden, sich ihre eigene Meinung zu bilden. Kinder sind vor sie gefährdenden Medien zu schützen.

8. Das Recht auf Privatsphäre und Würde

Die Privatsphäre und die Würde aller Kinder ist zu achten und zu respektieren. Willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre sind rechtswidrig.

9. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

Alle Kinder haben das Anrecht auf besonderen Schutz bei Krieg und auf der Flucht. Kinder dürfen nicht in Kriege verwickelt oder Opfer dieser werden.

10. Das Recht auf Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Die Vertragssaaten verpflichten sich dazu, Kindern mit Behinderung Fürsorge und Förderung zu bieten, ein würdiges und möglichst selbständiges Leben ist anzustreben. Eltern müssen finanzielle Mittel zur Teilhabe zur Verfügung gestellt werden.

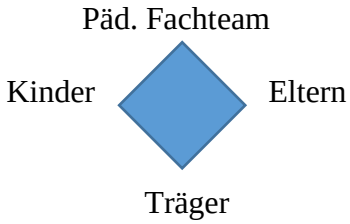
Hinter diesen Rechten stehen wir als pädagogisches Fachteam. Unsere Bestrebungen, diese Rechte für und mit den Kindern umzusetzen finden sich in unserer Konzeption wieder.

3.2 Kinder haben Rechte – wie positioniert sich die Evangelische Kirche in Deutschland?

„Wir alle sind klein auf die Welt gekommen, waren alle einmal Kinder –
angewiesen auf Liebe und Fürsorge. Aber so universell die Erfahrung von
Kindheit und Jugend ist, so unterschiedlich wachsen wir auf.
Manche haben das Glück eines behütenden Elternhauses
und können unbeschwert groß werden.
Doch für viele Kinder ist die Kindheit keine gute Zeit. Dann fehlt es meist an
Zuwendung und einer sicheren, geschützten Umgebung, sei es zuhause
oder in der Gesellschaft, in der die Kinder hineingeboren werden.
All diese Kindheitserfahrungen – ob aufbauend oder verletzend –
prägen oft das ganze Leben. Umso lebensnotwendiger ist es,
die Rechte von Kindern zu schützen und als Erwachsene dafür Sorge zu tragen,
dass ihre Rechte umgesetzt werden. Als Christen sind wir überzeugt,
dass die Menschenwürde, die Gott uns allen schenkt, uns in den Gesichtern,
den Bedürfnissen und Fragen der Kleinsten unverstellt begegnet.
Gott selbst erwartet verantwortungsvolles Handeln von
Erwachsenen, wenn er Kinder in die Mitte stellt.
Gott selbst kam als Kind in die Welt: als ein Himmelszeichen dafür,
wie wichtig es ist, auf das Schutzbedürftige Acht zu haben.
In der Corona-Pandemie haben sich viele bereits vorhandene Probleme drastisch verschärft.
Deshalb gilt mehr denn je, Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht zu verhelfen,
sie zu schützen und stark zu machen. Denn es ist ihre Zukunft,
die von Erwachsenen allzu oft auf's Spiel gesetzt oder preisgegeben wird."

Hannover, im Februar 2022, Bischöfin Petra Bosse-Huber
Leiterin der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit
der Evangelischen Kirche in Deutschland

3.3 Partizipation aller Beteiligten im System



Die Kita bemüht sich im Viereck Kinder – Eltern – Team – Träger um die größtmögliche Transparenz unter Wahrung der persönlichen Interessen aller Beteiligten und des Datenschutzes. Innerhalb des „Systems Kindertagesstätte" wird die Beteiligung aller gelebt und ermöglicht. Dies bedeutet, dass ein regelmäßiger Informationsfluss gefördert und Nachfragen und Beschwerden grundsätzlich als positiv und als Lernfeld angesehen werden. Durch den steten Blick über den Tellerrand wird eine Weiterentwicklung des Systems überhaupt erst möglich.
Grundlage für mögliche Veränderungen und Weiterentwicklungen sind einerseits die Bereitschaft aller Beteiligten für ein wohlwollendes Miteinander, andererseits jedoch auch die pädagogische Konzeption, gesetzliche Rahmenbedingungen und das vorliegende Kinderschutzkonzept.

4. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das pädagogische Fachteam

4.1 Verhaltensampel für den Umgang der Mitarbeiter/innen untereinander

Um ein gutes Miteinander und eine gelingende Verständigung zwischen den Mitarbeiter/innen zu ermöglichen, sind bestimmte Verhaltensregeln im Team zwingend erforderlich. Diese werden regelmäßig reflektiert und im Bedarfsfall besprochen.

4.2 Beschwerdemanagement

Die Kita versteht sich als lernende Institution und pflegt eine positive und konstruktive Fehlerkultur. Beschwerden, Problemlagen und kritische Situationen werden offen angesprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht.
Grundsätzlich wird sowohl im Kleinteam der Gruppe als auch im Gesamtteam Raum gegeben, Situationen offen anzusprechen und gemeinsam zu klären.
Im Rahmen des bereit implizierten Konfliktmanagements – welches allen Mitarbeiter/innen bekannt ist – werden Konflikte zwischen Einzelpersonen direkt angesprochen und geklärt. Die letzte Instanz zur Klärung ist die Leitung.
Durch die „Problem-Lösungs-Strategie“ können kleinere Probleme, deren Lösung nicht vordringlich zu behandeln sind (z. B. organisatorische Abläufe, Informationsfluss etc.) nicht vergessen werden und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aufgegriffen und besprochen werden.
Für An- und Nachfragen, Probleme und Dissonanzen innerhalb des Teams Einzelpersonen oder Teile des Teams betreffend, steht die Stellvertretende Leitung ebenso, wie die Leitung selbst zur Verfügung. Stichwort „Offene Bürotür“.
Coachings oder Mentorings werden von Seiten des Trägers ermöglicht, um Konflikte oder interne Problemstellungen konstruktiv zu klären und gemeinsam tragfähige Lösungen zu implementieren.
Das Beschwerdemanagement des Trägers ist dem 1. Teil der Schutzkonzeption zu entnehmen.

4.3 Methoden der Zusammenarbeit im Gesamtteam

Eine verlässliche Organisation aller Abläufe sowie ein guter Informationsfluss sind unabdingbare Bestandteile einer gut funktionierenden innerbetrieblichen Organisation. Organisatorische Absprachen und Abläufe werden in regelmäßigen Dienstbesprechungen und Teamrunden besprochen. In diesen Runden wird jede/r gehört und kann seine Meinungen und Vorschläge einbringen.
Das Problem-Lösungs-Management ermöglicht es jede/r Mitarbeiter/in, Probleme oder Hindernisse schriftlich zu benennen. Diese werden zeitnah aufgegriffen, besprochen und geklärt.
Dienstbesprechungen werden dokumentiert und stehen allen Mitarbeiter/innen uneingeschränkt zur Verfügung – dabei gilt die Verpflichtung, sich selbst auf dem Laufenden zu halten.
In Arbeitskreisen und Projektgruppen werden besondere oder zusätzliche Aufgaben diskutiert und beschlossen. Vertretungen und organisatorischen Kurzabsprachen werden auf dem kurzen Weg direkt von den betreffenden Mitarbeiter/innen geklärt. Hospitationen dienen dem besseren Verständnis für die Arbeitsfelder in den verschiedenen Gruppen, die sich teilweise stark voneinander unterscheiden können (Krippe – Kindergarten – Hort – Waldkindergartengruppe).

Organisatorische Kurzabsprachen und mögliche Vertretungen werden von den betreffenden Mitarbeiter/innen direkt und eigenverantwortlich geklärt. Für speziell anfallende Aufgaben werden Verantwortlichkeitslisten geführt.

QM-Maßnahmen wie die Erstellung und regelmäßige Überprüfung („Wertung“) von Schlüsselprozessen für immer wiederkehrende Abläufe helfen, die Qualität der Arbeit sichtbar und

überprüfbar, aber auch transparent (hilfreich bei Vertretungen oder neu einzuarbeitenden Mitarbeiter/innen) zu machen.

Basierend sowohl auf der freien als auch standardisierten Entwicklungsbeobachtung der Kinder finden die sich betreffenden Mitarbeiter/innen regelmäßig in den Gruppenteams zu pädagogischen Fachgesprächen zusammen. Dort werden Angebote oder Projekte besprochen und organisiert und Abläufe, Unterstützungsmaßnahmen für Kinder oder Gesprächsbedarf mit Eltern besprochen. Hinsichtlich der Auswahl pädagogischer Angebote und Projekte wird deren Bedeutung für die kindliche Entwicklung beachtet und beobachtungsbasiert die Interessen der Kinder berücksichtigt.

Zudem finden terminierte Austauschgespräche auch mit Therapeut /innen und den anderen pädagogischen Fachkräften statt, die das Kind beispielsweise am Nachmittag betreuen. Anlass kann sowohl der regelmäßige Austausch als auch der begründete Gesprächsbedarf sein. Ebenso können (nach Absprache oder unter Teilnahme der Eltern) externe Fachdienste oder Lehrkräfte (Hort) einbezogen werden.
In verschiedenen Arbeitskreisen finden sich Mitarbeiter/innen zusammen, um Angebote oder Projekte zu besprechen und zu organisieren oder um die Sinnhaftigkeit von Abläufen, Unterstützungsmaßnahmen für Kinder oder Gesprächsbedarfe mit Eltern zu diskutieren. Projektgruppen haben die Aufgabe, sich mit pädagogischen Angeboten und Projekten im pädagogischen Alltag auseinanderzusetzen: Hinterfragt werden deren Bedeutung für die kindliche Entwicklung, besprochen und integriert werden beobachtungsbasiert die Interessen der Kinder um diese aufzugreifen und in die pädagogische Arbeit mit dem Kind einfließen zu lassen. Letzteres findet überwiegend im wöchentlichen Klein- oder Gruppenteam statt.
Regelmäßige Dienstbesprechungen dienen organisatorischen Absprachen ebenso wie der Nutzung des Schwarmwissens im gesamten Team (Kollegiale Beratung). Es wird darauf geachtet, dass jede mitarbeitende Person einbezogen und gehört wird. Ein wertschätzend-wohlwollender jedoch auch offen-kritischer Umgang mit den unterschiedlichen Ansichten und Meinungen sowie den verschiedenen pädagogischen Vor- und Ausbildungen der Mitarbeiter/innen wird dabei vorausgesetzt.
Ziel aller Teamsitzungen und Dienstbesprechungen ist die Erzielung eines Konsenses, welcher möglichst für alle Beteiligten nachvollziehbar und trag- und umsetzbar ist. In bestimmten Fällen liegt nach Abwägung aller Beiträge die abschließende Entscheidung bei der Leitung, welche wiederum dem Träger verantwortlich ist.
Regelmäßige Absprachen und Dienstbesprechungen mit dem Träger dienen in erster Linie der Wahrung rechtlicher Grundlagen und Rahmenbedingungen.

5. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die pädagogische Arbeit mit Kindern

5.1 Verhaltensampel für den Umgang von Mitarbeiter/innen mit Kindern

Das Verhalten und Umgang von Mitarbeiter/innen mit Kindern wird regelmäßig reflektiert und im Bedarfsfall in festgelegten Settings besprochen. Unter bestimmten Umständen wird die Leitung oder der Träger einbezogen. Diese Methode soll vor grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern schützen. An dieser Stelle müssen auch die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder Berücksichtigung finden.

5.2 Umgang mit Konsequenzen bei unerwünschtem Verhalten

Kinder brauchen klare und nachvollziehbare Regeln und müssen lernen, sich in die Gruppe einzufügen. Unerwünschtes Verhalten oder das Testen von Grenzen gehören zu einer gesunden kindlichen Entwicklung. Wir reagieren darauf zunächst mit Hinweisen oder Erinnerung an bekannte

Regeln, mit Erklärungen und Gesprächen. In bestimmten Fällen begleiten wir Kinder aus kritischen Situationen heraus und geben ihnen die Möglichkeit sich zu beruhigen. Dies kann am Rande des Geschehens oder etwas abseits stattfinden. Das Kind entscheidet selbst, wann es bereit ist, über die Situation zu sprechen oder wann es bereit ist, wieder am Geschehenen teilzunehmen. Die Fachkräfte behalten das Kind dabei stets im Blick und bieten sich als Gesprächspartner an.

5.3 Aufmerksame Beobachtung, Erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensveränderungen und -auffälligkeiten

Wie bereits erwähnt, ist eine sensible und wertschätzende Begleitung und Beobachtung des Kindes, welche auf persönliche Interpretation weitestgehend verzichtet, unerlässlich, um Verhaltensveränderungen oder Verhaltensauffälligkeiten zu erkennen, zu besprechen und richtig einordnen zu können. Veränderungen im Verhalten eines Kindes können vielfältige Ursachen haben:

- Trennung der Eltern, neue Partner der Elternteile
- Erkrankungen (psychisch oder physisch), Abhängigkeiten bei den Eltern
- Gewalterfahrung oder Missbrauch beim Kind oder in der Familie
- Arbeitslosigkeit der Eltern
- Armut, problematisches soziales Umfeld
- Kindliche Charaktereigenschaften (hohe Sensibilität, Schüchternheit, Reizüberflutung…)
- Nicht altersgemäßer Medienkonsum
- Todesfälle in der Familie (auch Haustiere)
- Krankheit, Behinderung oder Entwicklungsverzögerung beim Kind
- Umzug, Fluchterfahrungen
- Erfahrung von (sexualisierter) körperlicher oder seelischer Gewalt, Diskriminierung in der Kita

Aber auch Transitionserfahrungen wie Gruppenwechsel in der Kita oder der Eintritt in die Schule können Verhaltensveränderungen bei Kindern hervorrufen, welche sich nicht innerhalb einer gewissen Zeit wieder auflösen.
Arbeiten externe Personen (z. B. Therapeuten, Lehrkräften, Praktikant/innen) mit Kindern, ist darauf zu achten, dass sich diese nicht alleine mit den Kindern in anderen Räumen aufhalten und das Verhalten der Kinder zu beobachten: Fühlen sich die Kinder evtl. unwohl mit dieser Person?
In jedem Fall muss das Kind auf der Basis einer stabilen und vertrauensvollen Beziehung sensibel und achtsam begleitet werden. Dem Kind ist zu signalisieren, dass es nicht alleine ist und es sich jederzeit an die Fachkräfte wenden kann. Im pädagogischen Fachteam sind altersentsprechende Wege und unterstützende Möglichkeiten zu finden und dem Kind ggf. aufzuzeigen, welche ihm helfen können, seine Probleme (selbst) zu bewältigen.
Häufig benötigt das Kind auch im familiären Umfeld Begleitung und Unterstützung – daher sind Austausch, gegenseitige Information und eine Beteiligung der Eltern entscheidend.
Stellt das pädagogische Fachteam dauerhaft Verhaltensveränderungen oder -auffälligkeiten beim Kind fest, ist die Beobachtung zu intensivieren, andere Fachkräfte (die das Kind ebenfalls betreuen) miteinzubeziehen und die Beobachtungen zu dokumentieren. Eltern sind im Rahmen eines terminierten Eltern- und Entwicklungsgespräches miteinzubeziehen. Gemeinsam sind Wege zu finden, die das Kind auf seinem Entwicklungsweg in einer positiven Weise unterstützen können.

In dem Wissen, dass jeder Mensch zu jeder Zeit versucht, sein Bestes zu geben, ist nicht nur in fachlichen Gesprächen innerhalb des pädagogischen Teams stets respektvoll von den betreffenden Eltern und deren Kindern zu sprechen.

Im Blickfeld muss dabei jederzeit bleiben, dass die Verhaltensveränderungen und -auffälligkeiten auch darauf begründet sein können, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung negative

Erfahrungen gemacht haben könnte. Diese gilt es zu erkennen, auszuschalten und aufzuarbeiten. Daher ist beim Erkennen von Verhaltensveränderungen bei Kindern auch immer der Blick nach innen in die Institution hinein unerlässlich.

5.4 Partizipation – Beteiligung der Kinder an sie betreffenden Alltagssituationen

Das Ohr am Kind: Kinder sollen jederzeit Gehör finden. Da sie auf Grund ihrer Entwicklung und ihres Alters häufig noch nicht in der Lage sind, sich angemessen Gehör zu verschaffen, sind die sie betreuenden Erwachsenen angehalten, stets für ein absolut angstfreies, offenes und warmherziges Klima zu sorgen. Kindliche Aussagen und Verhaltensweisen sind ernst zu nehmen und ihren Aussagen ist Glauben zu schenken. Neben der Möglichkeit, sich zu beschweren, wenn sie unzufrieden sind, sollen Kinder weiterhin an der Organisation von Alltagsabläufen und Tätigkeiten, an denen sie beteiligt sind oder die sie direkt betreffen, angemessen mitwirken können. Das betrifft beispielsweise folgende Alltagssituationen:

- Beteiligung an Entscheidungen, die sie selbst direkt betreffen (was wollen wir wann tun?)
- Themenwahl (was interessiert die Kinder aktuell, womit wollen wir uns beschäftigen?)
- Tagesstruktur und Teilnahme an Angeboten und Projekten (möchte ich daran teilnehmen?)
- Mahlzeiten (was und wie viel möchte ich essen?)
- Schlafenszeit (kein Kind wird zum Schlafen gezwungen)
- Bei Bedarf Ruhe- und Ausruhzeiten, Rückzugsmöglichkeiten anbieten
- …

Welche Mittel und Methoden stehen Kindern zur Verfügung, um ihre Gedanken, Gefühle aber auch ihre Kritik / Beschwerden zu zeigen oder zu äußern?

- Gesprächskreise am Morgen oder zum Tagesabschluss
- Mitspracherechte bei Entscheidungen, die sie selbst und ihren Alltag betreffen
- Feedbackrunde nach bestimmten Angeboten und Projekten, am Ende des Tages, der Woche*
- Kinderkonferenzen, Gesprächsrunden und Interessenskreise
- Umfragen unter Kindern / Kinderbefragungen in allen Altersgruppen
- Diskussionsrunden über Regeln die das gemeinsame Miteinander betreffen
- Persönliche Gespräche mit den Kindern
- Wahlmöglichkeiten und Mehrheitsbeschlüsse (wie gehen wir mit den Minderheiten um?)
- Gefühlskarten (z. B. Smileys), Bilder oder Farben mit denen besonders junge Kinder Gefühle zu Ausdruck bringen können
- Kinder- bzw. Gruppensprecher/innen (Hort)
- „Briefkasten für Rückmeldungen (Hort)
- (Teilweise) Teilnahme bei Entwicklungsgesprächen (Vorschulkinder, Hortkinder)
- „Kindersprechstunden“
- …

*Gezielte Befragungen finden häufig im Alltagsgeschehen statt: z. B. nach Projekten oder besonderen Angeboten, am Ende des Tages oder der Woche, nach Festen usw. Kinder werden dabei gefragt, wie es ihnen gefallen hat, was sie ändern möchten, ob sie das einmal wieder erleben möchten. Die Ergebnisse fließen in die pädagogische Gruppenplanung mit ein.

Abstimmungen: Eine einseitige und regelmäßige Überbewertung von Mehrheitsbeschlüssen kann kontraproduktiv wirken. Minderheiten werden daher ebenso gehört und es wird ihnen nach Möglichkeit z. B. im Rahmen von Kompromisslösungen Raum gegeben.

5.5 Beschwerdemanagement für Kinder – welche Wege stehen Kindern offen, um ihre Meinung oder ihre Beschwerden vorzubringen

Pädagogische Haltung und die Sichtweise der Kita als lernende Institution.

Für jede Kita ist es wichtig, sich als lernende Institution zu verstehen und somit offen zu sein für Rückmeldungen, konstruktiver Kritik und Verbesserungsvorschläge. Selbst wenn oder eben gerade, weil diese von Kindern vorgebracht werden. Wichtige Voraussetzungen dafür sind zum einen eine konstruktive und angstfreie Fehlerkultur, persönliche Kritikfähigkeit sowie Offenheit im Team. Des Weiteren stehen die persönliche Haltung und das Handeln der Erzieher und Erzieherinnen immer wieder im Fokus: die uns anvertrauten Kinder sind als autonome junge Menschen wahrzunehmen, deren Gefühle, Empfindungen und Bedürfnisse im Vordergrund des pädagogischen Handelns stehen.

Voneinander zu lernen ist daher ein wichtiger Grundsatz in der pädagogischen Arbeit mit Kindern. Den Kindern müssen bestehende Regeln und Abläufe klar und altersgemäß nachvollziehbar und verständlich sein, was ihnen einen verlässlichen Rahmen verschafft innerhalb dessen sie sich frei und sicher fühlen können. Regeln, Abläufe und Rahmenbedingungen müssen immer wieder mit ihnen besprochen und gegebenenfalls neu verhandelt werden. Erwachsene sind angehalten, Regeln, insbesondere die, die der Sicherheit der Kinder dienen (z. B. Regeln zum Umgang mit Geräten und Werkzeugen, Verhalten im Außengelände, Absprachen auf Ausflügen etc.), selbst einzuhalten, regelmäßig zu besprechen und deren Einhaltung auch einzufordern. So lernen Kinder mit Gefahren umzugehen und Regeln, deren Sinnhaftigkeit sich ihnen erschließt, einzuhalten.
Anders verhält es sich im alltäglichen Miteinander. Als Beispiele seien hier genannt: Tagesabläufe, Abläufe in Gesprächskreisen, in Essenssituationen oder bei der Gestaltung der pädagogischen Angebote, von Festen, Unternehmungen, Ausflügen und Projekten. Hier sollen Kinder gehört und deren Bedürfnisse und Interessen besprochen, aufgegriffen und nach Möglichkeit in das pädagogische Planen und Handeln integriert werden. Die Erzieher/innen halten diese Absprachen ebenfalls selbst ein und dienen somit als Vorbild für die Kinder.

Darüber hinaus erhalten Kinder, je nach Alter, weitere Möglichkeiten und Gelegenheiten, ihre Gefühle, Gedanken und Meinungen ebenso wie ihre Beschwerden zu äußern (s. oben unter 1.4.3).

Kinder müssen daher wissen, dass ihnen zugehört, ihnen geglaubt und ihre Gefühle jederzeit ernst genommen werden. Pädagogische Fachkräfte sind deshalb stets aufgefordert, Kindern Gesprächsanlässe anzubieten und selbst mit ihnen ins Gespräch zu kommen. Insbesondere dann, wenn Fachkräfte beobachten, dass sich Kinder unwohl fühlen, sich zurückziehen, häufig weinen oder sich ihr übliches Verhalten verändert. Oder wenn Kinder eigene Gedanken und Vorstellungen äußern, Ideen einbringen oder in bestimmten Situationen ihre Beteiligung verweigern. Dabei bieten sich neben (Klein-) Gruppen auch Einzelgespräche an.
Hierfür sind einerseits eine gute, wertschätzende Beobachtung und Begleitung des Kindes, andererseits eine stabile, vertrauensvolle Beziehung zwischen Erzieher/in und Kind unerlässlich. Nur wenn ein Kind stabil davon ausgehen kann, dass es angehört, dass ihm respektvoll und offen begegnet wird und es sicher sein kann, ernstgenommen zu werden, wird es den Mut fassen, seine eigenen Belange zu vertreten. Dabei wählt das Kind die Person seines Vertrauens selbst aus.

Auf Grund einer achtsamen Beobachtung und der Rückmeldung der Kinder entsteht ein Austausch, bei dem alle Beteiligten voneinander lernen können:

- Wahrnehmung der Bedürfnisse anderer
- Respektvoller Umgang mit den Anliegen anderer (zuhören, ernstnehmen...)
- Einbindung neuer Ideen und ein regelmäßiger Blick über den eigenen Horizont
- Eröffnung neuer Entwicklungs- und Lernfelder

- Einüben demokratischer Prozesse und Vorbildfunktion der Erwachsenen
- Stetes Hinterfragen und regelmäßige Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns
- …

5.6 Resilienzförderung

„Sei wie der Bambus, beuge und biege dich anmutig,
wie der Wind es will und du wirst niemals brechen."
(Japanisches Sprichwort)

Der Begriff „Resilienz" stammt von dem englischen Wort „resilience" ab, das so viel wie Elastizität bedeutet. **Es bezeichnet in der Psychologie die Widerstandsfähigkeit der Seele und die Fähigkeit, auch nach schwierigen Situationen und Krisen wieder aufzustehen.** Deshalb wird die Resilienzkraft auch als das Immunsystem der Seele bezeichnet.
So gibt es Menschen, die trotz schwerer Schicksalsschläge wie Krankheiten, finanzielle Krisen, psychische Probleme oder Verluste wie „Stehaufmännchen" reagieren, und immer wieder zurück ins Leben finden. Andere Menschen haben trotz scheinbar guter Startbedingungen große Probleme, im Leben anzukommen.
Resiliente Kinder können sich wehren und schützen, wissen, wen sie um Hilfe und Unterstützung bitten können und geraten selten in eine Opferrolle.

- Resilienz ist nicht angeboren, es handelt sich vielmehr um eine Fähigkeit, die man erlernen und stärken kann.
- Kindliche Widerstandskraft kann in verschiedenen Lebensphasen mal stärker und mal schwächer sein, sie kann jedoch immer unterstützt und gestärkt werden
- Resilienz hängt einerseits von der genetischen Disposition und unserer Persönlichkeit, aber auch von den Einflüssen aus unserer Umgebung ab.

Es gibt sechs Schutzfaktoren, die auch als Resilienzfaktoren bezeichnet werden. Sie wirken bei Kindern als entwicklungsfördernd und können Kindern befähigen, negative Entwicklungseinflüsse zu kompensieren.

Resilienzfaktor	Wirkung
Selbstwahrnehmung	„Ich weiß, wer ich bin und was ich kann". **Das Kind hat ein gutes Bild von sich selbst und kennt seine Stärken und Schwächen.** So lernt es sich selbst zu reflektieren und ein stabiles Selbstbewusstsein aufzubauen.
Selbststeuerung	Der Wutanfall, der Streit mit dem besten Freund oder schlechte Laune: **Das Kind kommt aus emotionalen Krisen selbst wieder heraus und kann seine Gefühle regulieren.** Das ist für Kinder ein sehr wichtiger Entwicklungsschritt und vollzieht sich in den ersten sechs bis sieben Lebensjahren.
Selbstwirksamkeit	Das Kind kennt seine Fähigkeiten und weiß Sie einzusetzen. **Es probiert, aus schwierigen Situationen selbstständig hinauszukommen und handelt zunehmend lösungsorientiert.** So begibt es sich nicht in eine Opferrolle, sondern gestaltet seine Umgebung aktiv mit.

Soziale Kompetenz	**Das Kind hat einen kleinen, aber festen Freundeskreis und eine stabile Familienstruktur.** Auch hier verläuft nicht immer alles friedlich, aber es kann sich auf sein soziales Netz verlassen.
Problemlösefähigkeit	Der kaputte Fahrradreifen, die unlösbare Matheaufgabe oder das knifflige Puzzlespiel: **Das Kind möchte Aufgaben und Probleme selbst bewältigen und läuft nicht vor ihnen fort.** Anschließend ist es sich bewusst, dass es etwas geschafft hat, etwas Neues gelernt und über sich hinausgewachsen ist.
Adaptive Bewältigungskompetenz	Das Fußballtraining, die Klassenarbeit in Deutsch oder das Theaterstück, in dem es eine Rolle spielt: **Das Kind kann mit vorübergehendem Stress angemessen umgehen und findet Wege, sich danach auch wieder zu entspannen.**

Wenn wir diese Resilienzfaktoren in der Betreuung und Erziehung des Kindes berücksichtigen, schaffen wir eine gute Grundlage für seinen weiteren Lebensverlauf. Es wird selbstbewusster sein und sich in Krisen auf seine Fähigkeiten besinnen. Anstatt den Kopf in den Sand zu stecken, wird es **Wege aus der Krise suchen und so immer wieder positiv in die Zukunft schauen.** Die Resilienz bei Kindern zu fördern, bedarf keines speziellen Resilienztrainings, sondern eine bindungsorientierte, liebevolle Umgebung.

5.7 Konfliktmanagement unter Kindern

Kinder haben Konflikte – Kinder brauchen Konflikte. Sie lernen dabei, sich zu behaupten und mit Niederlagen umzugehen. Sie lernen Rücksicht zu nehmen und auch einmal nachzugeben. Sie lernen Konflikte altersgemäß und zunehmend verbal zu klären.

Hierbei unterstützen wir die Kinder von Anfang an, indem wir ihnen zeigen, wie sie sich wehren können. Sie lernen schon früh, ihre Hand („Stopphand“) und einzelne Worte („Stopp!“) als Stoppzeichen einzusetzen. Später begleiten sie dies zunehmend verbal: „Ich mag das nicht“, „Hör auf!“.

Die Kinder werden an das Konfliktmanagement altersgemäß herangeführt und konsequent dabei begleitet, sich dem Konflikt zu stellen, dem anderen zuzuhören, die Situation gemeinsam zu besprechen und zu klären, bis es für die Beteiligten in Ordnung ist. Ziel ist es, Kinder zu befähigen, sich in den anderen hineinzuversetzen und ihre Konflikte zunehmend selbst angemessen zu klären.

5.8 Verhaltensampel für den Umgang der Kinder untereinander

Verhaltensregeln dienen der Orientierung von Kindern und Erzieher/innen. Die Regeln für einen positiven Umgang der Kinder untereinander wurden und werden regelmäßig gemeinsam mit den Kindern erarbeitet, visualisiert, besprochen und überprüft. Bei Bedarf können sie verändert, angepasst oder ergänzt werden.

6. Vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf die Elternarbeit

6.1 Verhaltensampel für den Umgang der Mitarbeiter/innen mit Eltern

Der Kontakt und der Austausch mit den Eltern, die als „kompetente Experten für Ihr Kind“ anzusehen sind, sollte von beiden Seiten stets freundlich und wertschätzend-tolerant gestaltet sein.

Dabei ist zu beachten, dass Eltern Transparenz sowohl in der pädagogischen Arbeit mit ihrem Kind als auch in Bezug auf die gesamte Einrichtung schätzen und auch einen Anspruch darauf haben. Fachkräfte sollten bei Bedarf proaktiv auf Eltern zugehen und Probleme, Alltagssituationen mit dem Kind kommunizieren. Gespräche werden im geschützten Rahmen geführt, um Diskretion zu gewährleisten.
Mitarbeiter/innen reflektieren Situationen im Kontakt und Austausch mit Eltern in bestimmten Settings.

6.2 Elternbefragungen

Finden mindestens einmal jährlich am Ende des Kita-Jahres statt. Nach Festen oder größeren Aktionen können kurze Abfragen einen Hinweis darauf geben, wie erfolgreich diese waren, was gut oder weniger gut angekommen ist und was bei einer eventuellen Wiederholung zu beachten wäre. Diese Hinweise werden dokumentiert und können bei zukünftigen Planungen miteinfließen und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

6.3 Entwicklungsgespräche, bedarfsorientierte Gespräche

Fachkräfte verstehen sich als Berater/innen der Eltern und erkennen deren Expertisen in Bezug auf ihre Kinder an. Trotzdem können bestimmte Entwicklungen von Eltern übersehen oder sogar übergangen werden. Fest terminierte Entwicklungsgespräche finden deshalb in Krippe und Kindergarten mindestens einmal jährlich zum Halbjahr statt. Terminlich vorgezogen werden hierbei die Entwicklungsgespräche für Vorschulkinder, um Eltern in ihrer Entscheidung in Bezug auf die anstehende Einschulung ihres Kindes zu unterstützen und zu stärken. Zu Beginn dieser Gespräche kann das Vorschulkind auf Wunsch daran teilnehmen. Dies wird im Vorfeld mit dem Kind und der Familie besprochen. Grundlage für die Gespräche sind sowohl die freien als auch die standardisierten Beobachtungen der pädagogischen Fachkräfte sowie die Beobachtungen und Sichtweisen der Eltern als Experten für ihr Kind.

Während der Eingewöhnung sind Eltern stark in den Krippen- oder Kindergartenalltag eingebunden und ein regelmäßiger, aber kurzer Austausch findet täglich bzw. mehrmals wöchentlich statt. Auf Wunsch oder bei Bedarf kann nach Beendigung der Eingewöhnung zusammenfassendes kurzes Entwicklungsgespräch stattfinden. Darin könnte der Ablauf der Eingewöhnung (Rückmeldung der Eltern und der Erzieher/innen) und ein Ausblick auf die nächsten Wochen / Monate thematisiert werden.

Im Hort ersetzt aus Sicht der Eltern oft das Sprechstundengespräch mit der Lehrkraft das Entwicklungsgespräch mit der Hortfachkraft. Ausführliche Gespräche über die Entwicklung des Schulkindes werden trotzdem angeboten und durch regelmäßige Telefongesprächsangebote mit den Eltern ergänzt.

Eltern sind darüber informiert, dass sie jederzeit einen Termin vereinbaren können, wenn sie Informations- oder Beratungsbedarf haben. Gleiches gilt für Erzieher/innen, welche ebenfalls Eltern jederzeit zu Gesprächen einladen um über den aktuellen Entwicklungsstand ihres Kindes und beispielsweise sinnvolle Unterstützungs- und Fördermaßnahmen informieren möchten.

6.4 Umgang mit Anfragen und Rückmeldungen, Beschwerdemanagement für Eltern

Eltern können neben den offiziellen Wegen der Beschwerde über den Träger, die Fachaufsicht oder den Pfarrer vor Ort (s. Kinderschutzkonzept Teil I) vorzugsweise die folgenden – bekannten – Wege nutzen:

- Direktes Ansprechen des Problems bei der entsprechend beteiligten Mitarbeiter/in

- Direktes Ansprechen des Problems bei der Leitung / stellv. Leitung
- Nutzung des Beschwerdeformulars im Eingangsbereich
- Kontaktaufnahme zum Elternbeirat (Mitglieder s. Aushang und Eltern-Infobrief im September eines Kita-Jahres) – die Kontaktaufnahme kann direkt oder über die extra eingerichtete Mailadresse des EB erfolgen

6.5 Einbezug des Elternbeirates

Der Elternbeirat wird bei wichtigen Entscheidungen informiert und gehört. Dazu gehören beispielsweise Konzeptionsweiterentwicklungen, das vorliegende Schutzkonzept (welches sich in einigen Punkten mit der Konzeption überschneiden kann), Beitragsgestaltung, Mittagessen, Feste und Aktionen.

Bei wichtigen Anlässen (z. B. Beschwerden aus der Elternschaft) wird die (Gruppen-) Leitung oder stellv. Leitung durch den Elternbeirat unterrichtet und ein Gesprächstermin / eine Sitzung terminiert. Gemeinsam soll unter Einbezug der Beschwerdeführer ein tragfähiger Konsens gefunden werden. Die Inhalte der Besprechungen werden dokumentiert.

An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt in aller Regel die (Gruppen-) Leitung oder stellvertretende Leitung teil. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des päd. Fachteams zur Sitzung eingeladen werden, beispielsweise um bestimmte Tagesordnungspunkte besser besprechen oder klären zu können. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, in welchem die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse des Treffens dokumentiert werden. Die Schriftführung wird vorab festgelegt. Das Protokoll wird dem Elternbeirat, den Eltern und dem päd. Fachteam (sowie ggf. dem Träger) zur Einsicht weitergeleitet. Ergebnisse daraus werden im Fachteam besprochen und können ggf. in die pädagogische Arbeit mit einfließen.

7. Bereiche der Gefährdungs- und Risikoanalyse

Eine stetige Risikoanalyse ist ein wichtiger Baustein des Kinderschutzkonzeptes um sich mit den Themen Grenzverletzungen und akuten oder latenten Gefahren seelischer oder körperlicher (auch sexualisierter) Übergriffe und Gewalt innerhalb des Schutzraumes Kita vertieft auseinanderzusetzen. Eine Analyse der Kindertageseinrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten und Strukturen, Arbeitsabläufe und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt zwischen Erwachsenen und Kindern oder auch zwischen Kindern untereinander begünstigen oder ermöglichen. Ermittelte Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen bilden die Grundlage für die Neuentwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu entwickeln, um Risiken zu minimieren oder bestenfalls auszuschließen.

7.1 Zusammensetzung des pädagogischen Fachteams, Teamentwicklung und -begleitung

Unser Team setzt sich aus pädagogischen Fach- und Ergänzungskräften zusammen. Für die Einstellung der pädagogischen Mitarbeiter/innen sind von Aufsichtsbehörden und Träger gesetzliche und individuelle Standards und Auswahlkriterien definiert. Nach der Arbeitsaufnahme folgen die Begleitung der neuen Mitarbeiter/in im Rahmen eines vom Träger festgelegten Einarbeitungskonzeptes. Der gesetzlich festgelegte Stellenschlüssel wird eingehalten.

Bei den Buntfinken (Naturkindergarten / Außengruppe) sind drei feste Mitarbeiter/innen vorgesehen. Bei (krankheitsbedingtem) Ausfall eines/r Mitarbeiters/in ist das Einhalten der

vorgegebenen Standards möglich. Beim Ausfall von zwei Mitarbeiter/innen wird die Anzahl der betreuten Kinder gemäß der Ordnung reduziert, die Betreuung der Kinder findet im Haupthaus Pfiffikus statt. Sollten alle drei Mitarbeiter/innen zugleich ausfallen, wird die Gruppen geschlossen.

In den beiden Krippengruppen im Haus Pfiffikus sind drei Mitarbeiter/innen vorgesehen, bei krankheitsbedingtem Ausfall vertreten sich die Mitarbeiter/innen beider Gruppen gegenseitig. Ebenso in den beiden Kindergarten- und Hortgruppen. In den Randzeiten (Früh- und Spätdienst) vertreten sich die Miterbeiter/innen ebenfalls gegenseitig. Kurze dienstliche Absprachen ermöglichen einen krankheitsbedingten Ausfall so zu kompensieren, dass alle Gruppen stets angemessen betreut sind. Bei Engpässen können Hortmitarbeiter/innen oder die Leitung die Vertretung übernehmen.

Längerfristige oder Ausfälle mehrerer Fachkräfte zugleich können häufig nicht (sofort) kompensiert werden. Die Leitung bzw. auch die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, den Träger unverzüglich zu informieren, wenn die Betreuung der Kinder (z. B. wegen Personalmangels) nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Der Träger nutzt dann nach Möglichkeit Ressourcen der Trägerschaft, um ggf. Springerkräfte einzusetzen. Um die Sicherheit und das Kindeswohl durch mangelnde oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten bei einem unüberbrückbaren Personalmangel nicht zu gefährden, wird er unter Einbezug der Aufsichtsbehörden eine Reduzierung der Öffnungszeiten oder kurzfristige Schließungen veranlassen.

Neben den rein strukturellen Rahmenbedingungen sind wertschätzende, förderliche innerbetriebliche Arbeits- und Rahmenbedingungen ein wichtiger Aspekt für eine gute Atmosphäre im Haus für Kinder. Wenn sich die Fachkräfte in ihrem Arbeitsfeld wohl und geschätzt fühlen, fällt auch der Blick auf ein ebensolches Umfeld für die ihnen anvertrauten Kinder leicht.
Ein positives Teamklima und eine freundliche Atmosphäre in der Einrichtung sind einerseits stark von der Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/innen abhängig, werden andererseits jedoch auch getragen von…

- einer entspannten, gutgelaunten Arbeitsatmosphäre
- einer verständnisvollen und wohlwollenden gegenseitigen Unterstützung im Arbeitsalltag
- klaren und verbindlichen Organisationsstrukturen und Dienstwegen, z. B.
 - Teamtage und regelmäßige Dienstbesprechungen
 - die Überprüfung von Absprachen, Verantwortlichkeiten und Schlüsselprozessen
 - der ungehinderte Zugang zu allen alle die Organisationsstruktur betreffenden Informationen
 - die persönliche Informationspflicht (Eigenverantwortung) und Pflicht zur Weitergabe von Informationen
 - Problemlöseverfahren (z. B. Problem-Lösungs-Plakate)
- der Ansprechbarkeit der Leitung und des Trägers bzw. Trägerverantwortlichen
- dem Mut, Fehler, Mängel, Ärger auch bei Vorgesetzten angemessen anzusprechen
- der Teilnahme an einem allen Mitarbeiter/innen bekannten und verbindlichen Konfliktmanagement
- einer guten und verlässlichen Planung die alle Mitarbeiter/innen miteinbezieht
- einem Verständnis dafür, dass nicht alle persönlichen Belange und Wünsche erfüllt und berücksichtigt werden können
- einer grundsätzlich partizipativen Haltung im gesamten Team: Mitspracherecht und -pflicht aller Beteiligten
- der Verlässlichkeit und Verbindlichkeit des Einzelnen bei Absprachen
- Übernahme von Verantwortung sowie ein steter Blick auf das „Große und Ganze“
- einer Bereitschaft zu einem offenen, verständnisvollen und kommunikativen Miteinander („Ziehen an einem Strang“)
- Eigenverantwortung und einer positiven Fehlerkultur, Selbstreflexion

- einer bedarfsgerechten Unterstützung von Team und Leitung durch Weiterbildung, Coaching, Supervision und Beratung durch externe Fachkräfte und -dienste
- gemeinsame Erlebnisse als Team: Betriebsausflug, Jahresabschluss-Essen vor Weihnachten und im Sommer, gemeinsames Mittagessen bei Fortbildungen und Teamtagen etc.

Um organisatorische Strukturen, Arbeitsbedingungen und Teamatmosphäre förderlich zu begleiten stehen Beratungsangebote, Coachings und Supervision zur Verfügung.

Das pädagogische Fachteam ist verpflichtet, an Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Vorzugsweise soll es sich dabei um gemeinsame Inhouse-Fortbildungen handeln. Damit ist gewährleistet, dass alle Mitarbeiter/innen zu den wichtigen pädagogischen Themen informiert und geschult sind.
Individuelle Fortbildungen z. B. zu arbeits- oder gruppenspezifischen Themen werden ermöglicht.

Sowohl Träger als auch Leitung sind für die Zurverfügungstellung bedarfsgerechter Angebote verantwortlich.

7.2 Räumliche Bedingungen und Gefahrenpotentiale im Innen- und Außenbereich

In der Außengruppe Buntfinken fand eine gesonderte Gefährdungs- und Risikoanalyse statt. Die Natur bietet den Kindern natürlich vorkommende Rückzugsorte in Gebüschen und dichten Waldstücken, welche durch dichtes Blattwerk und die räumliche Entfernung teilweise nicht jederzeit einsehbar sind. Das Gelände ist durch ein Tor und einen Zaun zur Straße hin abgegrenzt. Da ein ausgeschilderter Wanderweg durch das Gelände führt, ist das Tor jedoch nicht abgesperrt und der Platz Fremden somit von der Straße her zugänglich. Durch seine natürliche Umgebung kann der Platz ohnehin von allen Seiten auch außerhalb der Hauptzugänge und um die Zäune herum betreten werden.

Daher stehen folgende Bereiche, Situationen bzw. Fragestellungen derzeit zur Diskussion:

- Fremde können den Platz unbemerkt betreten und so auf dem Gelände Kontakt zu den Kindern herstellen, Fotos oder Filme aufnehmen.
- Handwerker, Lieferanten, Lehrkräfte, Dienstleister/innen, Therapeut/innen usw. betreten den Platz und das Tiny-Haus, bzw. halten sich dort auf.
- Kinder halten sich alleine in "geschlossenen" natürlichen Spielräumen, wie Gebüschen etc. auf.
- Kinder können das Tinyhaus betreten, in welchem sich nicht dauerhaft eine Fachkraft aufhält.
- Kinder können das Gelände selbstständig verlassen
- Fachkräfte und Therapeuten arbeiten in 1:1 Betreuung teilweise in geschlossenen Räumen oder nicht einsehbaren Bereichen (z. B. bei Tätigkeiten im Bereich der Körperhygiene) statt.
- Neue Mitarbeiter/innen oder Praktikant/innen in der Einarbeitungsphase oder bei kurzzeitigen Schulpraktika haben Kontakt zu den Kindern.

Diese Situationen sind im Rahmen einer Gefährdungsanalyse aufgefallen und werden regelmäßig im Team und ggf. mit dem Träger thematisiert. Wo Abhilfe geschaffen werden kann, geschieht dies, ansonsten sind alle Mitarbeiter/innen angehalten, bewusst und aufmerksam mit diesen Situationen umzugehen und sinnvolle Lösungen zu finden. Viele dieser Gefährdungen werden durch die Offenheit der umgeben Natur und des Platzes selbst schon vermieden, da jederzeit ein/e Mitarbeiter/in mindestens in Hörweite ist und der Platz regelmäßig in seiner Gesamtheit überblickt wird.

Weiterhin ist grundsätzlich zu klären, in welchem Umfang schon Kinder die Verantwortung für ihr Tun und Handeln selbst tragen können (z. B. Aufenthalt im Turnraum), in welchem Fall ein gelegentlicher Blick genügt bzw. in welchen Bereichen / Situationen die Kinder keinesfalls unbeaufsichtigt sein dürfen. Was trauen wir den Kindern bereits zu, was können sie schon.

Hier entsteht ein Spannungsfeld: Unterstützung einer altersgemäßen Entwicklung zu Eigenverantwortung und Selbstsicherheit vs. ständiger Aufsicht und Kontrolle.

Folgende Abläufe werden im Team derzeit als „sehr gut“ bzw. „gut“ gelöst bewertet:

- Bei besonders **körpernahen Tätigkeiten** (Wickeln, Füttern, Gesicht / Nase abwischen oder Umkleiden werden die Kinder achtsam und bedürfnisgerecht versorgt. Die Intimsphäre des Kindes wird beachtet.
- Weinende, traurige Kinder, oder Kinder, die sich verletzt haben, werden, sofern sie das möchten, auch körpernah, liebevoll getröstet und versorgt. Übergriffigkeiten sind ausgeschlossen (Verhaltenskodex).
- Dem kindlichen Bedürfnis nach körperlicher Nähe wird nachgegeben, wobei das Kind entscheidet, auf welche Weise oder wie lange diese stattfindet. Fachkräfte beachten dabei ihre eigenen Grenzen und fordern deren Respekt ein.
- Die Situation beim **Wickeln** kleiner Kinder wird sensibel und pädagogisch gut vorbereitet und durchgeführt, auf die Bedürfnisse des Kindes wird dabei liebevoll eingegangen. In der Regel befinden sich zwei Fachkräfte im Raum, es besteht stets die Möglichkeit, den Raum zu betreten.
- Kinder werden, sofern personell möglich, zur **Toilette** oder zum Händewaschen begleitet.
- Nach Situationen in **Einzelbetreuung** (z. B. Therapiesitzungen) wird das Kind gefragt, was es dort gemacht hat, wie es ihm gefallen hat – das Verhalten des Kindes wird beobachtet.
- Da wo es möglich und sinnvoll ist, werden **Gefahrenquellen** (z. B. herumliegendes Werkzeug, herausstehende Nägel) vermieden oder möglichst ausgeschlossen.
- Das Tinyhaus ist dem Alter der Kinder angemessen eingerichtet und bietet neben den normalen unumgänglichen Gefahrenbereichen (z. B. Stoßen an Möbeln, Stolpern über Spielmaterial etc.) derzeit keine bekannten Gefahrenquellen, die auszuschließen wären. Die Natur bietet uns eine „ungenormte“ Umgebung und ebensolches Spielmaterial, welches keiner TÜV-Prüfung o. Ä. standhalten kann und muss (z. B. Äste). Die Kinder sind daher im Umgang mit diesem geübt und das Personal ist auf hieraus resultierende mögliche Gefahrenquellen geschult.
- Im **Garten- bzw. Außenbereich** sind die Fachkräfte angehalten, sich auf der gesamten bespielten Fläche zu verteilen, um alle Bereiche im Blick zu behalten, was zudem bei Zwischenfällen für kurze Wege sorgt. Im Sommer tragen die Kinder mindestens Badekleidung.
- **Regeln** sind den Kindern bekannt und werden regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Sinnhaftigkeit überprüft. Dabei werden die Kinder – altersentsprechend – miteinbezogen. Insbesondere durch Beobachtung der Kinder und ihre Rückmeldungen werden Gefahrenquellen erkannt und deren Beseitigung besprochen und initiiert.
- **Verbandsmaterial** ist schnell zugänglich verwahrt und wird regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft. Alle Mitarbeiter/innen sind in Erste-Hilfe-Kursen geschult.
- **Ausflüge,** Waldgänge, Spaziergänge sowie Beteiligung am Straßenverkehr (Verkehrserziehung) sind fester Bestandteil des pädagogischen Alltags und werden mit den Kindern altersentsprechend eingeübt. Diese werden stets personell ausreichend begleitet.
- **Abläufe und Handlungsschemata** bei Unfällen, Verletzungen, Gefährdungen, Brand sind ebenso bekannt, wie Ablaufverfahren bei Kindeswohlgefährdung.
- **Informationen** werden im Team regelmäßig und strukturiert weitergegeben, der Informationsfluss funktioniert. Jede/r Mitarbeiter/in ist angehalten, sich eigenverantwortlich Informationen zu verschaffen bzw. selbst weiterzugeben

- **Schlüsselprozesse** unterstützen die pädagogische Arbeit mit Kindern. Durch sie werden Abläufe immer wieder auf den Prüfstand gestellt.
- Bei **Übernachtungen** (Vorschulkinder, Hortkinder) wird auf die Trennung von Jungen und Mädchen geachtet. Mehr als eine Betreuungsperson befindet sich mit in den Schlafräumen.

7.3 Gefährdungspotentiale zwischen oder bei Kindern

Wie bereits erwähnt, steht auch das Verhalten der Kinder untereinander regelmäßig im Fokus der Beobachtung. Immer wieder zu beobachten sind (oder betroffene Kinder berichten davon) Verhaltensweisen von Kindern, die andere Kinder körperlich oder verbal verletzen, sie diskriminieren oder ausschließen (Mobbing). Grenzverletzungen im Freispiel oder beim Toben aber auch unachtsames Verhalten wie drängeln, wegstoßen, schlagen, etwas wegnehmen oder zerstören, sich nicht an Gesprächsregeln halten, nicht zuhören, anschreien usw. sind leider an der Tagesordnung. Hier ist mit pädagogisch sinnvollem, ggf. im Team abgesprochenem Handeln zu reagieren. Bei anhaltendem grenzverletzendem Verhalten sind die Eltern einzubeziehen. Gemeinsam sollen kindgerechte Handlungswege gefunden und umgesetzt werden. Eltern können zusätzlich die Beratungsfunktion des Familienstützpunktes in Anspruch nehmen.

Verhaltensänderungen beim einzelnen Kind sollten bemerkt, (u. U. mittel- bis längerfristig) beobachtet, besprochen und dokumentiert werden. Verhält sich ein Kind (häufiger) auffällig nach einer Einzelbetreuungssituation, ist dem unverzüglich nachzugehen. Hierzu dienen neben der Beobachtung, Gespräche mit dem Kind und das Teilen der Beobachtung mit den anderen Betreuer/innen der Gruppe.

Als Folge einer achtsamen Beobachtung, bei der die angesprochenen Verhaltensweisen auffallen bzw. bemerkt werden, gilt es einerseits nach den Gründen zu forschen und andererseits Maßnahmen zu entwickeln, die helfen dieses Verhalten gemeinsam aufzuarbeiten und zukünftig bestenfalls zu vermeiden (s. Absatz oben).

Die pädagogischen Fachkräfte sind stets angehalten, auch alltägliche Situationen im Blick zu behalten, ggf. kritisch zu hinterfragen und Lösungen zu diskutieren, die zukünftig Fehler oder Fehlverhalten vermeiden helfen. Bei dringendem Handlungsbedarf sind unverzögert Maßnahmen einzuleiten, die Übergriffe und Grenzverletzungen mit sofortiger Wirkung beenden und zukünftig verhindern.

Der körperlich-seelische Schutz des Kindes sowie das Schaffen bestmöglicher Entwicklungsbedingungen stehen immer im Vordergrund allen pädagogischen Handelns.

Ein weiterer Weg ist es, Kindern altersentsprechend etwas zuzutrauen und zuzumuten um ihre Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu stärken (s. auch Punkt „Resilienz“). Kinder sind weiterhin möglichst frühzeitig selbst zu befähigen, ihre Gedanken und Meinungen zu äußern, eigene – angemessene – Entscheidungen zu treffen, sich zu schützen und zu wehren. Deshalb lernen die Kinder bereits im Krippenalter sich zu schützen und zu wehren, indem sie die „Stopp-Hand“ einzusetzen lernen. Mit zunehmender Sprachgewandtheit wird diese sprachlich begleitet: „Stopp, ich mag das nicht!“, „Hör auf!“ u. ä. Diese Form der Selbstwirksamkeit signalisiert dem Kind, dass es einer unangenehmen Situation – auch gegenüber Erwachsenen – nicht hilflos ausgeliefert ist, lässt es die Erfahrung machen, dass es etwas bewirken und sich selbst zu schützen in der Lage ist. Aufgabe der Pädagoginnen und Pädagogen ist es, diese Methode altersgemäß weiterzuentwickeln und zu begleiten.
Ein erklärtes pädagogisches Ziel ist es, die Kinder zunehmend in die Lage zu versetzen, Konflikte verbal miteinander zu klären.

Pädagoginnen und Pädagogen haben stets darauf zu achten und dabei Hilfestellung zu leisten, dass auch der „Täter“ sich der Lösung des Konfliktes stellt und beide zu einer für alle Beteiligten tragbaren (Kompromiss-) Lösung finden.

Das Kind darf (mit-)bestimmen, wer es umkleidet, wickelt, reinigt oder versorgt. Fachkräfte, die sich bei intimen oder körpernahen Tätigkeiten am Kind unsicher fühlen, können eine weitere Fachkraft hinzubitten.

Nicht zuletzt benötigen Kinder Sprache, als Begrifflichkeiten, mit denen sie ihre Gefühle benennen können. Daher werden z. B. sprachliche Begleitung, die Wiederholung von Gehörtem, Kinderbücher u. ä. eingesetzt um den Wortschatz des Kindes angemessen und altersentsprechend zu erweitern. Sexualisiertes, brutales, gewaltausdrückendes und verletzendes Vokabular ist unangemessen und wird von Fachkräften nicht verwendet.

Auch für diese beschriebenen Situationen und Lösungsansätze ist eine vertrauensvolle, wertschätzende Beziehung zwischen pädagogischer Fachkraft und Kind eine unabdingbare Voraussetzung.

7.4 Gefährdungspotentiale in Familien

Eine aufmerksame Begleitung und Beratung der Eltern im Rahmen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft ist eine der Säulen des Kinderschutzes. Eltern werden regelmäßig über den Entwicklungsstand ihres Kindes informiert. Zu besonderen Beobachtungen oder Verhaltensänderungen wird die Meinung und Sichtweise der Eltern eingeholt. Erzieher/innen machen sich ein Bild sowohl vom Kind als auch von der familiären Situation und dem Umfeld, in dem es lebt.
Bei Hilfe- und / oder Unterstützungsbedarf werden Hilfemöglichkeiten und begleitende Maßnahmen angeboten, besprochen und möglichst gemeinsam organisiert.

Zeichnet sich eine Gefährdung des Kindeswohles (Gewalt, Vernachlässigung, Mangel an Fürsorge etc.) ab, wird eine insofern erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und nach Ansätzen und Lösungswegen gesucht. Die Eltern werden miteinbezogen.
Um hier noch effektivere niederschwellige Angebote zu den Familien zu bringen, wurde im Dezember 2022 im Haus für Kinder Pfiffikus ein Familienstützpunkt für das obere Pegnitztal (Sozialraum 1) auf den Weg gebracht.

Bei einer sich akut abzeichnenden Kindeswohlgefährdung wird unverzüglich das zuständige Jugendamt informiert (s. hierzu Ablaufschema bei latenter und akuter Kindeswohlgefährdung).

7.5 Gefährdungspotentiale durch externe Personen

Der Bereich der Natur-Kita wird immer wieder von externen Personen betreten. Das können – unregelmäßig und nur für einen überschaubar kurzen Zeitraum – Lieferanten, Paketdienstleister, Postangestellte und Handwerker sein. Diese treten mit den Kindern nicht direkt in Kontakt, begegnen ihnen jedoch am Platz. Aber auch Lehrkräfte, Fachdienstleister/innen, die mit Kindern Projekte durchführen und Therapeut/innen besuchen die Einrichtung. Sie treten in direkten Kontakt zu den Kindern, um mit ihnen zu arbeiten.

In der Regel gilt, fremde externe Personen niemals alleine und unbeobachtet in den Räumen agieren zu lassen, Handwerker sind ggf. stichprobenartig zu begleiten oder zu überprüfen. Wenn möglich sollten Termine für größere Reparaturen und Umbaumaßnahmen in Schließzeiten terminiert werden.

Lieferungen werden nach Möglichkeit von den Mitarbeiter/innen am Tor in Empfang genommen, muss der Lieferant den Platz dennoch betreten, ist er / sie zu begleiten.

Personen, die mit den Kindern arbeiten, beispielsweise Lehrkräfte und Therapeut/innen sind in der Einrichtung bekannt. Die Termine sind geplant und auch den Eltern bekannt. Ist es nötig, mit einzelnen Kindern in abgetrennten Räumen zu arbeiten, sollten Fachkräfte stichprobenartig hin und wieder den Raum betreten. Das kindliche Verhalten sollte, wie bereits beschrieben, nach einer Sitzung beobachtet werden.

Kindergruppen, mit denen externe Dienstleister/innen, geplante Projekte durchführen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs für Kinder, Selbstverteidigung, Verkehrserziehung, Fotograf/innen usw.), werden stets über die gesamte Dauer der Aktion von einer Fachkraft begleitet.

8. Sexualpädagogisches Konzept

Kinder nehmen körperlich-sinnlich wahr. Ihr körperliches und psychosoziales Wohlbefinden ist eine der Voraussetzungen für seelische Gesundheit und einer resilienten Bewältigung von Herausforderungen des Lebens an sich. Ebenso stellt es eine der Grundlagen für bedeutsames Lernen in allen Bereichen der kindlichen Entwicklung und seinen Bildungsprozessen dar.
Wenn wir uns wünschen, dass Kinder ein positives Selbstbild, Selbstvertrauen und liebevolle, sichere Beziehungen entwickeln können, sollten wir sie stärken, vor Übergriffen schützen, ihnen ein Vorbild sein und ihnen vertrauensvolle, stabile Beziehungen anbieten.

Ein positiver, ungezwungener Umgang mit der natürlichen kindlichen Körperlichkeit ohne Gefühle von Scham oder Falschheit leistet einen wesentlichen und wertvollen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.
Kinder fühlen und erfassen sich und ihre Umwelt von Geburt an körperlich/taktil. Sie machen ihre ersten Welterfahrungen unter anderem auch durch körperlich-sinnliche Erfahrungen: positive Berührungen wie Streicheln, Wiegen, Halten, Zärtlichkeiten, aber auch Stoßen, Fallen, geschlagen werden. Das eine vermittelt positive, beruhigende, tröstende Gefühle und das Gefühl geliebt, gewollt und richtig zu sein. Während das zweite Unruhe und Ängste weckt und statt Wohlgefühl Schmerzen verursacht.
Säuglinge und Kleinkinder erforschen ihre Umwelt von sich aus und eigenständig durch Tasten und Berühren und nehmen ihre Finger und Füße aber auch Gegenstände in den Mund, um sie mit den Lippen und der Zunge zu erforschen. Dies kann auch erste angenehme Gefühle von Wohlbefinden hervorrufen. So begreifen sie voller Neugier, Tatendrang und mit allen Sinnen ihre (Um-)Welt und sich selbst.

Ab dem Kindergartenalter bemerken Kinder, dass es Jungen und Mädchen gibt und nehmen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern bewusst wahr. Indem Kinder ihren eigenen Körper entdecken und sich mit anderen vergleichen, entwickeln sie ein Bild von sich selbst, welches die eigene geschlechtliche Zugehörigkeit und die der anderen miteinschließt. Wie alles andere gilt es auch diese Erkenntnisse neugierig durch Erforschen vertiefend zu begreifen und zu erfahren: sich voreinander zumindest teilweise auszuziehen, die WC-Tür öffnen, wenn ein anderes Kind auf der Toilette sitzt, Doktorspiele, Fragen, sexualisierte, derbe Sprache, Erzählungen von häuslichen Beobachtungen… Kinder beobachten dabei das Verhalten und die Reaktionen ihrer Bezugspersonen und ziehen ihre eigenen Schlüsse daraus.
Daher ist es von hoher Bedeutsamkeit, angemessen, wertschätzend und achtsam zu beobachten und zu begleiten, und das Kind darin zu unterstützen ein positives Selbstbild zu entwickeln, welches eine lebensfrohe, bejahende Einstellung zum eigenen Aussehen, zur eigenen Persönlichkeit und zu den eigenen Empfindungen ebenso beinhaltet, wie die Chance auf ein erfülltes Leben in welchem gelingende Beziehungen möglich werden.

Die oben kurz beschriebenen Situationen begegnen pädagogischen Fachteams in Kindertagesstätten im Alltag mit den Kindern immer wieder auf die ein oder andere Weise und es bedarf hier einer positiven aber auch klaren gemeinsamen Haltung gegenüber der kindlichen Neugierde und Körperlichkeit. Dabei stellt sich dem Fachteam immer wieder aufs Neue die Frage: was ist dem natürlichen, gesunden Forschergeist des Kindes zuzuordnen und schadet keinem der beteiligten Kinder – welche Situationen sind hingegen grenzverletzend und somit zu vermeiden? Darüber hinaus ist gut abzuwägen, in welchen Fällen u. U. Gefahren für das Wohl des Kindes und anderer abzuwenden sind.

Die Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt des pädagogischen Handelns zu stellen und diese altersgemäß und achtsam zu begleiten und zu fördern. Dies betrifft, wie bereits ausgeführt, also auch den Bereich der der Entdeckung der eigenen Körperlichkeit, was vom gesamten pädagogischen Team einerseits eine hohe Sensibilität und Einfühlungsvermögen erfordert und voraussetzt, andererseits auch eine genaue Beobachtung dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen, was sie gerade interessiert.
Eine ganzheitliche Begleitung der Kinder beim Ausdruck ihrer Körperlichkeit und Sexualität, die sowohl die Neugierde, die positiven, natürlich-sinnlichen und lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Achtlosigkeit, Aggression und Gewalt im Blick behält und ggf. thematisiert bzw. schützende Maßnahmen erforderlich macht, fördert die persönlichen Lebenskompetenzen der Kinder. Das bedeutet eine Stärkung des kindlichen Selbstvertrauens und Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Selbstwirksamkeit – auch auf lange Sicht. Dies muss dem gesamten Fachteam bei der Planung und Vorbereitung des pädagogischen Handelns, aber auch in spontanen, eher überraschenden Situationen stets bewusst sein.

Folgende Aspekte sind im pädagogischen Planen und Handeln daher von großer Bedeutung:

- Die Entdeckung der geschlechtlichen Unterschiedlichkeit ist angemessen zu begleiten und als eine gesunde Normalität im kindlichen Alltag und einer altersgemäßen Entwicklung zu berücksichtigen.
- Die Entwicklung des natürlichen Schamgefühls ist zu unterstützen, damit Kinder lernen, dass die Erkundung der Körperlichkeit und der damit einhergehenden Empfindungen eine intime, private Angelegenheit ist. Kinder sollen lernen, dass ein natürliches Schamgefühl richtig und wichtig ist – es schützt sie und ihre Intimsphäre.
- Die Entdeckung und das Experimentieren mit dem eigenen Körper ist für die Entwicklung einer positiven Ich-Identität und Autonomie von großer Bedeutung – deshalb müssen die Kinder achtsam darin begleitet werden. Der Experimentierfreude und Neugierde auf den eigenen Körper und – in klaren Grenzen – den der anderen zu entdecken muss angemessen Raum gegeben werden.
- Das Vermitteln von Begrifflichkeiten und einer altersgemäßen Sprache im Bereich der Themen Sexualität, Körperlichkeit und Gefühle macht Kinder sprachfähig für unterschiedlichste Themen, ermöglicht die bewusste Wahrnehmung vielfältiger Gefühle unter Einbezug aller Sinne und schenkt das Gefühl von Normalität.
- Sprach- und Ausdrucksfähigkeit, altersgemäßes Wissen und positiv-natürliche Gefühle gegenüber den eigenen Empfindungen, und Körperlichkeit machen Kinder stark, befähigen sie, sexuelle Grenzverletzungen als solche wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen oder sich gegebenenfalls adäquat zur Wehr setzen zu können.
- Kinder dürfen lernen, ihre Intimsphäre zu schützen und zu verteidigen – niemand hat ein Recht dazu, in diesen Bereich ungefragt oder gewaltvoll einzudringen.
- Kinder sind vor Gefahren und sexuell motivierten Übergriffen zu schützen

8.1 Wie zeigt sich die kindliche Entdeckung der eigenen Körperlichkeit?

Die Entdeckung der eigenen Körperlichkeit und Geschlechtlichkeit (auch anderer) zeigt sich im Kindergartenalltag in den unterschiedlichsten Facetten: mal direkt oder indirekt, ängstlich oder offen, irritierend oder klar, fragend oder provozierend. Konkret zeigt sich dies meist bei den folgenden Verhaltensweisen:

Entdeckung des eigenen Körpers und der damit verbundenen Gefühle. Kinder entdecken durch Berührung und Erkundung ihres eigenen Körpers angenehme, möglicherweise auch sinnliche Gefühle. Dies in angemessenem Rahmen zuzulassen ist für den Aufbau eines positiven Selbstbildes und der Ich-Identität bedeutsam.
Rollenspiele bei denen Kinder gemeinsam auf Körperentdeckungsreise gehen sind ein wichtiges Übungs- und Erfahrungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder ähnliche Rollenspiele ermöglichen es den Kindern nicht nur gemeinsam ihren Körper zu entdecken, sondern auch aktiv mediale und andere Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-Dürfen in unterschiedlichen Rollen das Vertrauen in sich selbst und die Selbständigkeit.
Kinder, die gerade eine Form lustvoller körperlicher Befriedigung durch Berührung bestimmter Körperregionen entdecket haben, können das unter Umständen auch im nicht-privaten Umfeld ausprobieren und selbstvergessen ausleben (wollen). Hierin sind die Kinder achtsam zu begleiten, damit sie einerseits erfahren, dass diese Handlungen und Gefühle in Ordnung sind, andererseits aber auch lernen, dass Handlungen wie diese nicht in der Öffentlichkeit ausgelebt werden sollten, sondern im privaten Raum.

Kinderfreundschaften. Kinder gehen im Laufe ihrer Kita-Zeit vielfältige und auch häufiger wechselnde Freundschaften ein. Das ist ein wichtiger Aspekt in der Entwicklung des Kindes, denn so erlebt es im Kontakt mit Gleichaltrigen, wen es mag, mit wem es gerne im Austausch ist, vertraut oder engere Freundschaften schließt oder eher nicht, von wem es selbst umgekehrt gemocht oder auch abgelehnt wird und den Umgang mit diesen Erfahrungen. Es erlernt einen partnerschaftlichen, offenen, fairen und ehrlichen Umgang mit anderen. Das Erlernen eines altersgemäßen Konfliktmanagements und „Nein-Sagen-Können“ („Stopp-Hand“) sind wichtige Lernfelder um sich in grenzverletzenden oder sogar bedrohlichen Situationen wehren zu können.

Schamgefühle. Gefühle von Scham sind eine positive Reaktion auf dem Kind unangenehme, peinliche Situationen und verdeutlichen das Bedürfnis nach Privatsphäre, Schutz und Abgrenzung. Kinder zeigen Schamgefühle oft durch ihre Mimik, Erröten oder das Sich-Abwenden dann, wenn sie ihre eigenen Intimgrenzen verletzt sehen oder sich vor weitergehenden Übergriffen schützen wollen. Schamgefühle können jedoch auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung oder Versagen hinweisen. Kindliche Schamgefühle zeigen sich meist leise und es ist Aufgabe der Fachkräfte diese Signale zu erkennen um die Kinder in solchen Situationen schützend und helfend zu belgeiten. Sie sollen lernen dürfen, dass ihre Empfindungen richtig und ein wichtiges Signal sein können, dass ihre Gefühle, ihre (Intim-) Grenze gerade verletzt werden.

Sprache und Vokabular. Altersgemäßes Wissen über den eigenen Körper und damit verbundene Empfindungen, die Benennung und ein angemessener Umgang mit den Begrifflichkeiten zum Thema Gefühle, Sexualität und Körper vermitteln Normalität und schützen Kinder am ehesten vor sexuellen oder körperlichen (Gewalt-) Übergriffen. Informierte Kinder, die sich ausdrücken können und erfahren haben, dass sie sich im geschützten Raum vertrauensvoll an andere wenden können, können bestimmte Situationen besser einschätzen und angemessener reagieren.
Kindergartenkinder haben oft schon früh sexualisierte Ausdrücke und Sprüche „drauf“, die sie irgendwo aufgeschnappt haben. Sie benutzen diese oftmals mit Spaß, provozieren und beobachten neugierig die Reaktionen der anderen darauf. Hin und wieder benutzen sie auch relativ derbe Sprüche, deren Bedeutung sie gar nicht kennen.

8.2 Wie begleiten wir diese Aspekte konkret im pädagogischen Alltag?

Wir ermöglichen Kindern in unserer Kita eine ganzheitliche Entfaltung ihrer Sinne und Empfindungen, stärken sie in ihrem Selbstverständnis und geben ihnen (auch im Rahmen der Vorbildfunktion) Handlungsmodelle auf den Weg, um sich selbst schützen zu können, ihre eigene Meinung angemessen zu vertreten und Rücksicht und Toleranz gegenüber den Bedürfnissen anderer zu entwickeln. Zugleich bieten wir ihnen körperliche und emotionale Nähe und Trost, Schutz und Unterstützung und fördern und fordern sie in ihren Fähigkeiten zu immer mehr Selbständigkeit und einem positiven Selbstbild.
Das erreichen wir beispielsweise durch:

- Sinnesmaterial, Entspannungs- und Phantasiereisen, musikalische Angebote, vielfältige Bewegungsmöglichkeiten
- Verkleidungskiste, Material für Rollenspiele, Doktorkoffer
- Vermeidung der Förderung von geschlechtstypischen Rollenbilden: Mädchen sind rosa, Jungs blau
- Berücksichtigung und Akzeptanz verschiedener Familienformen und kultureller Hintergründe
- Offenheit für neue Rollenbilder ohne diese ohne Anlass zu thematisieren
- Beachtung der kindlichen Bedürfnisse bei der Raumgestaltung
- Rückzugsmöglichkeiten, Ruheinseln im Kita-Alltag
- Offenes Ohr und Alltagsbeobachtung
- Gesprächskreise, Aufgreifen von Alltagsituationen und -problemen
- Bilderbücher, Geschichten
- Konfliktmanagement für Kinder
- Stabile, wertschätzende und professionelle Beziehungsgestaltung
- Wahrnehmung und bewusster Umgang mit der Vorbildfunktion des Personals in der Einrichtung
- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen (beim WC-Gang, Umziehen oder Wickeln)
- Partizipation (Mitentscheidung) – wer darf / soll mich wickeln? Was wollen wir heute machen? Wahrung der Rechte des Kindes
- Wissen um die natürlichen Bedürfnisse der Kinder – auch in den Bereichen Körperlichkeit und Sexualität
- Teamgespräche, Reflexionen, kollegiale Beratung im Team und Hinterfragung der eigenen Biografie und Wertvorstellungen
- …

8.3 Verhaltensampel

Mit allen Mitarbeiter/innen sind Standards besprochen und festgelegt worden, die die Beaufsichtigung und den Umgang mit Kindern, die ihre Körperlichkeit entdecken einerseits erklären und andererseits reglementieren. Ebenso ist festgelegt, wo die Grenzen von Berührung, Trösten, Sprache, Handlung, Beobachtung und Begleitung des Kindes im Alltagsgeschehen sein müssen.

8.4 Abschließende Gedanken

Die Merkmale einer sensiblen und positiven Sexualpädagogik sowie einer geschlechterbewussten Erziehung und Begleitung der uns anvertrauten Kinder sind immer in der Balance zwischen Nähe und Distanz sowie im Rahmen einer wertschätzenden, achtsamen und aufmerksamen Beobachtung der Kinder durch das pädagogische Fachteam zu sehen. Persönliche Unsicherheiten beim Umgang

mit speziellen Situationen von Nähe oder wie oben beschrieben, sind daher immer mit anderen pädagogischen Kolleg/innen zu reflektieren und zu besprechen. Unsere Mitarbeiter/innen sind aufgefordert, andere Fachkräfte im Rahmen einer positiven Fehlerkultur auf deren eventuelles Fehlverhalten hinzuweisen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Ein Klima von Angst vor Nähe soll in jedem Fall vermieden werden, da den uns anvertrauten Kindern auch ihr natürliches Bedürfnis nach Nähe erfüllt werden soll.
Ein vertrauensvoller, liebevoller und vor allem unbeschwerter Umgang mit den Kindern soll ebenso die alltäglich gelebte Normalität darstellen, wie die Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse und beispielsweise unterschiedlicher Lebens- und Familienstrukturen.
Grundsätzlich werden sexualpädagogische Aufklärungsarbeit, Projekte oder aktuelle Genderthemen vom pädagogischen Fachteam der Kita ohne konkreten Anlass (z. B. Nachfrage der Kinder, Aufkommen entsprechender Themen etc.) weder aufgegriffen noch vertieft. Sollten dennoch Bedürfnisse, ein verstärktes Aufkommen der Thematik, bestimmte Verhaltensweisen oder Nachfragen der Kinder, die über die typische kindliche Neugierde hinausgehen, Anlass zu weiterführendem pädagogischen Handeln geben, wird dieses im Fachteam thematisiert und entsprechend pädagogisch umgesetzt. Die Eltern werden ggf. miteinbezogen.

8.5 Kritische Anmerkung

Kinder in ihrem Aufwachsen zu begleiten, heißt **immer** auch, sie zu schützen und zu beschützen. Im Grunde soll und muss jeder Tag in einer Kita gelebter Kinderschutz sein. Kinder in ihrem Selbstwert zu stärken und sie befähigen, sich selbst zu schützen ist eine präventive Hauptaufgabe in der Begleitung von Kindern.
Kinder, die sich ihrer Grundbedürfnisse und Gefühle sicher sind und diese zum Ausdruck bringen können, fühlen sich sicherer und sind wehrhafter in Bezug auf Übergriffe jeglicher Art. Ein selbstsicheres Auftreten schützt Kinder in schwierigen Situationen.
In Ihrem Verhalten auffällige Kinder, müssen beobachtet, unterstützt und begleitet werden. Eltern, die in der feinfühligen Begleitung ihres Kindes möglicherweise überfordert sind, sollten intensiv unterstützt werden und/oder Hilfsangebote an die Hand bekommen.
Hier sehen wir inzwischen immer mehr Handlungsbedarf. Die Aufgaben in diesem Bereich sind deutlich umfangreicher und differenzierter geworden. Schwierige Rahmenbedingungen, Zeitmangel, große Gruppen mit vielen verschiedenen Problemlagen, Personalmangel, hoher Krankenstand verhindern es oftmals, hier eine entsprechende Beratung und Betreuung zu ermöglichen und führt zum Ausbrennen der pädagogischen Fachkräfte. Unter diesen Umständen ist es kaum möglich, den aktuellen Herausforderungen zur feinfühligen Begleitung und dem Schutz aller am System beteiligten gerecht zu werden. Solange dies nicht behoben wird, ist ein verschriftlichtes Konzept eben nur eine Verschriftlichung und bleibt in seiner Umsetzung mangelhaft.

9. Qualitätssicherung

Das vorliegende Schutzkonzept wird jährlich neu besprochen und ggf. aktualisiert. Auftretende Fragestellungen und Mängel werden beseitigt.